

Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 42

**zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Lehrerinnen-  
und Lehrerbildung  
und die Pädagogische  
Hochschule Luzern**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern.*

*Nachdem der Kantonsrat am 10. Mai 2010 den Austritt des Kantons Luzern aus dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) per 31. Juli 2013 genehmigt hatte, hat eine vom Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe die neue Trägerschaft und Organisation für die Pädagogische Hochschule Luzern erarbeitet. Der vorliegende Entwurf eines neuen Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern regelt die Organisation und die Finanzierung der neuen Hochschule und schafft insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Luzern, welche den Anforderungen an eine zeitgemässen Lehrerinnen- und Lehrerbildung entsprechen.*

*Ab dem 1. August 2013 wird die Pädagogische Hochschule Luzern als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in der alleinigen Trägerschaft des Kantons Luzern geführt. Der Alleingang der Pädagogischen Hochschule Luzern erlaubt eine effiziente und flexible Führung der Institution durch eine schlanke Hochschulleitung. Mit dem Übergang in die kantonale Trägerschaft können die Führungs- und Organisationsstrukturen der Hochschule gestrafft werden. Dabei werden auch Änderungen berücksichtigt, die das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) im Jahr 2013 bewirken wird. Inhaltlich unverändert hingegen das Angebot und der Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule Luzern. Der Kanton bietet weiterhin dafür Gewähr, dass im Kanton Luzern die nötigen Ausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten werden, um den künftigen Bedarf an Lehrpersonen zu decken.*

*Im Bereich der Steuerungs- und der Finanzierungsmechanismen sieht das neue Gesetz Änderungen bei der Erteilung des Leistungsauftrags sowie beim Finanzierungsmodus vor. Mit dem Vorschlag beschliesst der Kantonsrat den politischen Leistungsauftrag und das Globalbudget für den Aufgabenbereich Hochschulbildung. Im Rahmen der bundesrechtlichen und interkantonalen Vorgaben ist der Regierungsrat für die Vollzugsgesetzgebung im Bereich der Finanzierung, des Controllings und des Personalrechts der Pädagogischen Hochschule Luzern zuständig. Für den bildungsrechtlichen und den organisatorischen Bereich hingegen ist die Pädagogische Hochschule Luzern selber zuständig.*

*Als strategisches Führungsgremium der Pädagogischen Hochschule Luzern wird ein Rat der pädagogischen Hochschule (PH-Rat) geschaffen, der vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes präsidiert wird und sich aus sechs bis acht Mitgliedern zusammensetzt. Der Rektor oder die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Luzern gehört dem Rat von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Der PH-Rat ist insbesondere für den Erlass des Statuts zuständig. Der Rektor oder die Rektorin hat die operative und betriebliche Leitung der Pädagogischen Hochschule Luzern inne. Er oder sie wird dabei von der Hochschulleitung unterstützt.*

# Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	4
1.1	Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz.....	4
1.2	Die PHZ Luzern .....	4
2	Künftige Struktur der Pädagogischen Hochschule Luzern .....	8
2.1	Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern .....	10
3	Steuerung und Finanzierung.....	13
3.1	Finanzierung der Leistungsbereiche.....	14
3.2	Berechnung des Kantonsbeitrages .....	15
3.3	Steuerungsgremien .....	16
3.4	Steuerungsinstrumente und -prozesse.....	18
3.5	Infrastruktur .....	21
4	Zentralschweizer Kooperation.....	22
5	Ergebnis der Vernehmlassung.....	22
5.1	Stellungnahmen zu einzelnen Punkten und deren Würdigung .....	23
6	Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen .....	35
7	Antrag .....	44
	Entwurf .....	45
	Beilage .....	58

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz**

Die Grundlage der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz bildet das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000 (SRL Nr. 515). Mit diesem Konkordat begründeten die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz als Kompetenzzentrum für die Grundausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, für Weiterbildungen und Zusatzausbildungen, berufsfeldorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Bildungsbereich.

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) besteht aus drei Teilschulen in den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug. Die Teilschulen werden von den Standortkantonen selbst (Luzern und Schwyz) oder im Auftrag des Standortkantons von einer privaten Trägerschaft (Zug) geführt. Oberste vollziehende Konkordatsbehörde ist der Konkordatsrat. Er besteht aus den für die Bildung zuständigen Regierungsmitgliedern der Konkordatskantone. Operatives Leitungsorgan der PHZ ist die Direktion. Die Teilschulen werden von Rektorinnen und Rektoren geleitet. Die Direktionskonferenz unter der Leitung des Direktors oder der Direktorin trifft die für die Gesamtentwicklung der PHZ erforderlichen Entscheide.

Gemäss ihrem Leistungsauftrag bietet die PHZ an ihren Teilschulen ein breites Spektrum von Grundausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzausbildungen an; verschiedene Institute sind im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätig, und es werden über Fachstellen und Zentren Dienstleistungen zugunsten der Schulen und Dritter erbracht.

### **1.2 Die PHZ Luzern**

Im Studienjahr 2003/04 nahm die Pädagogische Hochschule Luzern der PHZ (PHZ Luzern) als erste und deutlich grösste der drei Teilhochschulen ihren Betrieb auf; die PHZ Schwyz und die PHZ Zug folgten im Studienjahr 2004/05.

Die PHZ Luzern hat in den vergangenen acht Jahren ein rasantes Wachstum erlebt. Prognostizierte man beim Start für den Vollausbau der PHZ Luzern eine Ge-

samt-Studierendenzahl von 830 Personen, so studieren im laufenden Studienjahr 2011/12 mehr als 1395 Personen an der PHZ Luzern, also fast 70 Prozent mehr als ursprünglich erwartet. Diese hohe Studierendenzahl ist sehr erwünscht, damit der grosse Bedarf an Lehrpersonen gedeckt werden kann.

Der Kernauftrag der PHZ Luzern ist die Ausbildung von Studierenden zu Lehrkräften der Volksschule. Im Bereich der Grundausbildung bildet die PHZ Luzern Lehrpersonen für alle Stufen der Volksschule aus. Sie führt Bachelorstudiengänge für Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe einerseits und für Primarlehrpersonen andererseits sowie Masterstudiengänge für Lehrpersonen der Sekundarschule<sup>1</sup> und für Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen. Die PHZ Luzern bietet zudem die Grundausbildung in allgemeiner Didaktik, Pädagogik und Psychologie für das höhere Lehramt an, teils in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Zentralschweiz (in den Fachbereichen Musik und bildnerisches Gestalten), teils in Kooperation mit der Universität Luzern (in den Fachbereichen Religionslehre und Geschichte).

Mit einem breiten Weiterbildungsangebot und mit auf den Lehrberuf abgestimmten Zusatzausbildungen (Master of Advanced Studies, MAS; Diploma of Advanced Studies, DAS; Certificate of Advanced Studies, CAS) begleitet sie die Lehrpersonen auf ihrem weiteren Berufsweg. Darüber hinaus unterstützt sie die Wissensproduktion und den Wissenstransfer im Bildungsbereich durch berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung an drei Instituten<sup>2</sup> und erbringt im Rahmen von zahlreichen Informations-, Dokumentations- und Beratungszentren Dienstleistungen im Bildungsbereich für den Kanton Luzern und die Region Zentralschweiz.

Die PHZ Luzern versteht sich als Kompetenz- und Impulszentrum für Pädagogik und Didaktik mit kantonaler Trägerschaft, regionaler Verankerung, nationaler Ausstrahlung und internationaler Vernetzung.

Die Studierendenzahl und die Finanzen der PHZ Luzern haben sich zwischen 2006 und 2011 wie folgt entwickelt:

	Anzahl Studierende*	Gesamtumsatz per 31.12. in Fr. (PHZ Luzern)	Staatsbeiträge Kanton Luzern per 31.12. in Fr. (an PHZ gesamt)**
Herbstsemester 2006	780	37,8 Mio.	21,5 Mio.
Herbstsemester 2007	974	43,3 Mio.	25,1 Mio.
Herbstsemester 2008	1054	47,2 Mio.	25,0 Mio.
Herbstsemester 2009	1228	47,5 Mio.	27,1 Mio.
Herbstsemester 2010	1250	50,9 Mio.	29,1 Mio.
Herbstsemester 2011	1367	51,8 Mio.	28,7 Mio.
<i>Herbstsemester 2012</i>	<i>1395</i>	<i>54,7 Mio. (Budget)</i>	<i>30,6 Mio. (Budget)</i>

\* ohne Vorbereitungskurs und Ausbildung Sekundarstufe II; Stichtag 15. Oktober (Köpfe)

\*\* Die Beiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag an die PHZ sowie aus Beiträgen an die Leistungsbereiche Dienstleistungen und WBZA zusammen.

Quelle: PHZ Luzern; Bildungs- und Kulturdepartement Kanton Luzern

<sup>1</sup> Die PHZ Luzern selber bezeichnet diese Ausbildung als «Masterstudiengang Sekundarstufe I». Nach dem Bildungssystem des Kantons Luzern umfasst die Sekundarstufe I neben der Sekundarschule auch die Unterstufe der Gymnasien.

<sup>2</sup> Institut für Lehren und Lernen, Institut für Pädagogische Professionalität und Schulkultur, Institut für Schule und Heterogenität.

Die PHZ Luzern legt grossen Wert auf eine hohe Qualität in der Ausbildung. Im ersten Studienjahr wird eine Eignungsabklärung vorgenommen, die sowohl aus begleiteten Praxiseinsätzen, die eine Prognose für die Berufstauglichkeit ermöglichen, als auch aus sogenannten Fachakzessen zur fachlichen und fachdidaktischen Eignung besteht. Etwa 10 Prozent der Studierenden bestehen diese Eignungsabklärung nicht oder wechseln den Studiengang.

Gemessen an der Studierendenzahl ist die PHZ Luzern die viertgrösste der insgesamt 14 pädagogischen Hochschulen der Schweiz. Neben den Studierenden in der Grundausbildung besuchen jährlich auch rund 5000 Lehrpersonen die PHZ Luzern für eine Weiterbildung oder Zusatzausbildung. An der Hochschule waren im Jahr 2010 460 Mitarbeitende und Dozierende tätig, was 232 Vollzeitstellen entspricht. Ferner arbeitet die PHZ Luzern mit 1900 Praxislehrpersonen eng zusammen. Der Umsatz der PHZ Luzern betrug im Jahr 2011 51,8 Millionen Franken, der geschätzte Umsatz für das Jahr 2012 liegt bei 54,7 Millionen Franken.

Im September 2011 ist die PHZ Luzern mit einem grossen Teil der Studierenden der Grundausbildung sowie der Weiterbildung und der Zusatzausbildung in das neue Universitäts- und PHZ-Gebäude beim Bahnhof Luzern umgezogen (ehemaliges Postbetriebsgebäude). Trotzdem bleibt die Hochschule auch künftig auf insgesamt sieben Standorte in der Stadt Luzern und einen Standort in Sursee verteilt.

Die PHZ Luzern ist eine Hochschule mit eigenem Profil. Dies zeigt sich in der Ausgestaltung ihrer Angebote, aber auch in ihren sechs spezifischen Entwicklungsschwerpunkten:

- Lehren und Lernen,
- pädagogische Professionalität und Schulkultur,
- Schule und Heterogenität,
- Geschichte und Gesellschaft,
- Gesundheitsförderung,
- Erwachsenen- und Berufsbildung.

#### *Übersicht über die vier Leistungsbereiche der PHZ Luzern*

---

Grundausbildung: Bachelor- und Master- studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorstudiengang Kindergarten/Unterstufe</li> <li>- Bachelorstudiengang Primarstufe</li> <li>- Bachelor-/Masterstudiengang Sekundarstufe I (ausschliesslich in Luzern)</li> <li>- Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik (ausschliesslich in Luzern)</li> <li>- pädagogische und didaktische Ausbildung für das Lehrdiplom auf der Sekundarstufe II; teils in Kooperation mit der Universität Luzern (Religionspädagogik und Geschichte) oder der Hochschule Luzern (Musik und Gestalten)</li> </ul>
---	--

Weiterbildungsgänge und Zusatzausbildungen (im Auftrag der PHZ)	Die PHZ Luzern bietet insgesamt 5 MAS-Studiengänge (Master of Advanced Studies), 1 DAS-Studiengang (Diploma of Advanced Studies) und 12 CAS-Studiengänge (Certificate of Advanced Studies) an.
---	--

Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogische Medienzentren Luzern Stadt und Luzern Land (Sursee)</li> <li>- Studienbibliothek der PHZ Luzern (wird in deren Auftrag von der ZHB geführt)</li> <li>- psychologische Beratungsstelle für Studierende und Mitarbeitende der drei Luzerner Hochschulen</li> <li>- Fachberatungen</li> <li>- Zentrum Theaterpädagogik</li> <li>- Zentrum Medienbildung</li> <li>- Zentrum E-Learning</li> <li>- Zentrum Menschenrechtsbildung</li> <li>- Fachstelle Tagungs-, Event- und Publikationsmanagement</li> </ul>
Berufsfeldorientierte Forschung und Entwicklung: Institute	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Institut für Lehren und Lernen</li> <li>- Institut für Pädagogische Professionalität und Schulkultur</li> <li>- Institut für Schule und Heterogenität</li> </ul>

Der Regelzugang zur PHZ Luzern ist die Matura. Für die Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe werden auch Absolventinnen und Absolventen der Fachmittelschulen mit Fachmatura (pädagogische Richtung) zugelassen. Ausserdem besteht ein Angebot für Berufsleute, die sich in einem Vorbereitungsjahr mit abschliessender Eintritsprüfung den Zugang zur pädagogischen Hochschule erarbeiten können. Diese Prüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Besuch des Vorbereitungskurses absolviert werden. Neu werden in Kooperation mit der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern für Personen mit Hochschulbildung Programme angeboten, die deren Vorqualifikationen berücksichtigen und ein verkürztes Studium ermöglichen (Quereinsteigerprogramme). Alle Zugangs- und Abschlussregelungen der PHZ Luzern erfüllen die Qualifikationsstandards der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und führen deshalb zu schweizweit gültigen Zertifikaten.

Seit 2009 bietet die Abteilung Weiterbildung der PHZ Luzern mit der Akademie für Erwachsenenbildung Schweiz und der Technischen Universität Kaiserslautern einen Master of Advanced Studies PHZ in Adult and Professional Education (MAS A & PE) an. Er richtet sich an Ausbildende, Lehrpersonen, Dozierende und Bildungsverantwortliche in der Erwachsenen- und Berufsbildung.

Die PHZ Luzern ist an die Regelungen der EDK gebunden. Deren «Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen» (EDK-Dossier 24, 1993) stellten die Grundlage für die Tertiarisierung, das heisst die Einbindung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den Hochschulbereich, dar. Darauf folgten die im Jahr 1999 von der EDK verabschiedeten Anerkennungsreglemente für die Lehrberufe an den verschiedenen Volksschulstufen, die unter anderem zwingend eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule oder Universität vorsehen. Die Entwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsanstalten zu pädagogischen Hoch-

schulen ergab sich vor allem aus den veränderten Ansprüchen an den Schulunterricht und aus der Notwendigkeit einer Professionalisierung des Lehrberufs im Zusammenhang mit der Forderung nach höherer Schulqualität. Die Schaffung von Fachhochschulen im Gefolge der politisch gewollten Aufwertung der Berufsbildung machte es notwendig, die Lehrpersonenbildung den auf die Fachhochschulebene angehobenen Berufsausbildungen mindestens gleichzustellen.

Im Jahr 2006, noch vor der Abgabe der ersten Diplome, erlangte die PHZ Luzern nach erfolgreicher Prüfung durch die EDK die gesamtschweizerische Anerkennung als pädagogische Hochschule. Ein Akkreditierungssystem, wie es für die Universitäten und Fachhochschulen bekannt ist, existierte für die pädagogischen Hochschulen bis anhin noch nicht. Doch mit dem am 30. September 2011 von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; BB1 2011 7455) wird neu auch die PHZ Luzern institutionell akkreditiert sein müssen, um weiterhin den Namen «Pädagogische Hochschule» führen und um projektbezogene Bundesbeiträge erhalten zu können. Eine Voraussetzung für die künftige Akkreditierung ist, dass die Hochschule ein Qualitätsmanagement betreibt. Ende 2010 erreichte die PHZ Luzern im Qualitätsmanagement als erste pädagogische Hochschule die EFQM-Qualitätsanerkennungsstufe 2.

## **2 Künftige Struktur der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Die Pädagogische Hochschule Luzern knüpft am erfolgreichen Konzept einer sorgfältigen und praxisnahen Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der PHZ Luzern an und wird auch in Zukunft den Nachwuchs an Lehrpersonen vor allem für die Luzerner Schulen sichern. Ihr Angebot und ihr Leistungsauftrag bleiben inhaltlich unverändert. Sie bildet wissenschaftlich fundiert und praxisbezogen Fachpersonen für den Lehrberuf aus, insbesondere für die Volksschule und die Sekundarstufe II. Neben diesem Grundausbildungsauftrag hat sie aber auch die Qualität der Volkschulen sicherzustellen, indem sie die Weiter- und Zusatzausbildung der Lehrpersonen aller Stufen unterstützt. Die thematische Ausrichtung des Studiums und der intensive, reflektierte Praxisbezug sind auf die Volksschulpolitik des Kantons Luzern und der Region Zentralschweiz abgestimmt.

Unser Entwurf eines neuen Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) trägt den oben gemachten Erläuterungen Rechnung und legt die Rolle des Kantons Luzern in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung fest. Als Abnehmer von Lehrkräften muss der Kanton sicherstellen, dass sein Bedarf an gut ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern gedeckt wird. Dies kann er am sichersten dann erreichen, wenn er diese Aufgabe aktiv mitgestaltet.

Die von der geplanten Pädagogischen Hochschule Luzern angebotenen Ausbildungsgänge und Dienstleistungen sowie ihre Philosophie sollen unverändert bleiben. Einzig die Führungs- und Organisationsstrukturen der Hochschule sollen geändert und den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der Hochschule angepasst werden.

Dabei wird mit dem neuen PH-Gesetz die Grundlage für eine vereinfachte und schlanke Organisation und Führung der Hochschule geschaffen. Diese berücksichtigt auch die Änderungen, die mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG) im Jahr 2013 bevorstehen.

Im Vergleich zur Einbindung in ein Konkordat ist mit dem künftigen Alleingang der PH Luzern eine radikale Verschlankung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen vorgesehen. Bis anhin koordinierte die gemeinsame Direktion die Tätigkeit der drei Teilschulen Luzern, Zug und Schwyz. Wegen des damit verbundenen Koordinationsaufwandes war die PHZ schwer führbar. Die Neuorganisation der PH Luzern erlaubt nun eine straffe Führung der Institution durch eine schlanke Hochschulleitung, welche die Interessen einer einzigen Hochschule vertritt. Im Kapitel 3 über die Steuerung und die Finanzierung werden die verschiedenen Steuerungsgremien der Pädagogischen Hochschule Luzern im Einzelnen erläutert, während die folgende Aufstellung einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen gibt:

	heutige Regelung (Konkordat)	neue Regelung ab 2013 (kantonale Trägerschaft)
Trägerschaft	Direktion in regionaler Trägerschaft, Hochschulen Luzern und Schwyz in der Trägerschaft der Standortkantone, Hochschule Zug in der Trägerschaft der Schulen St. Michael, Zug	öffentlicht-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft des Kantons Luzern
Betriebskonzept	drei teilautonome Teilschulen	eine selbständige Institution mit vollem Angebot
Führungsstruktur	Jede Teilschule wird von einem Rektor oder einer Rektorin geleitet; die Direktion hat nur wenige direkte Führungskompetenzen und weitgehend koordinierende Aufgaben.	einfache Führungsstruktur über eine Institution; koordinierende Direktion fällt weg.
Leistungsauftrag	mehrjährige Leistungsvereinbarungen in der Zuständigkeit des Konkordatsrates	jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss und mehrjährige Leistungsvereinbarung in der Zuständigkeit des Kantons
Finanzierungsmodus	Studiengangbezogene Kostenabgeltungspauschalen, die sich an der kostengünstigsten Teilschule orientieren; Differenz dazu muss von den Trägerkantonen der übrigen Teilschulen getragen werden.	Pro-Kopf-Beiträge, die sich nach den interkantonalen Vereinbarungen richten; Beiträge an Gemeinkosten, Infrastrukturkosten und Forschung und Entwicklung

Personal	Nebeneinander von personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern und der übrigen Träger	kantonales Personalrecht mit Möglichkeit für Spezialbestimmungen
Infrastruktur	Bereitstellung der Infrastruktur ist Sache der jeweiligen Träger.	Strategische Infrastrukturplanung erfolgt im Rahmen der kantonalen Immobilienstrategie durch den Kanton. Die Pädagogische Hochschule Luzern wird angemessen in die Planung miteinbezogen.
Eigenkapital	keine schlüssige Regelung	Die Pädagogische Hochschule Luzern kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden. Dieses darf höchstens 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

## **2.1 Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern**

### **2.1.1 Ziele des Gesetzes**

Die neue gesetzliche Grundlage der Pädagogischen Hochschule Luzern soll die Basis für eine weiterhin vorzügliche Lehrerinnen- und Lehrerbildung bieten. Sie wird bewusst offen gestaltet, um in der Praxis Anpassungen an künftige Änderungen des Umfeldes zuzulassen. Im Vergleich zum PHZ-Konkordat ermöglicht das neue Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) dem Kanton eine bessere Steuerung der Institution, indem die Kompetenzen klar verteilt werden. Auch die Finanzierung der Hochschule wird im PH-Gesetz neu geregelt, sodass eine effizientere Führung der Hochschule nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erreicht wird. Dadurch wird auch die finanzielle Situation der Hochschule transparenter.

### **2.1.2 Neue Rechtsform**

Unsere Botschaft an Ihren Rat zum Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Austritts des Kantons Luzern aus dem PHZ-Konkordat (B 152 vom 16. März 2010; vgl. Verhandlungen des Kantonsrates 2010, S. 1001) sah vor, die PHZ Luzern nach der Auflösung des Konkordates für eine Konsolidierungsphase von etwa fünf

Jahren als Verwaltungseinheit des Kantons zu führen. Nach dieser Konsolidierungsphase sollte die Frage der institutionellen Verankerung nochmals geprüft werden. Dabei wurden drei alternative Modelle dargelegt: eine selbständige Hochschule in der Trägerschaft des Kantons, eine Anbindung an die Universität Luzern oder eine Integration in die Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz). Vertiefte Abklärungen in der Zwischenzeit haben ergeben, dass die Führung der Hochschule als provisorische Verwaltungseinheit der betrieblichen Situation einer Hochschule nicht gerecht würde und den üblichen Strukturen in der Schweizer Hochschullandschaft widersprechen würde.

Von den 14 pädagogischen Hochschulen in der Schweiz werden heute nur noch drei (Pädagogische Hochschulen Freiburg, Schaffhausen und Wallis) als Dienststelle ihres Trägerkantons geführt. Die pädagogischen Hochschulen sind in der Regel selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; drei sind in eine Fachhochschule integriert (Pädagogische Hochschulen Nordwestschweiz, Zürich und Tessin), wobei die Verbindung der PH Zürich mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften sehr locker ist. Der Kanton Genf ist der einzige Kanton, der die Volksschullehrpersonen ausschliesslich universitär ausbildet.

Bildungssystematisch betrachtet sind pädagogische Hochschulen den Fachhochschulen nahe verwandt. Sie bieten wie die Fachhochschulen zwar wissenschaftlich fundiert, aber mit anwendungsorientierter Ausrichtung eine stark praxisbezogene Ausbildung an. Pädagogische Hochschulen sind wie Fachhochschulen berufsbildende Hochschulen.

Es gibt aber auch eine Reihe von Merkmalen, die pädagogische Hochschulen von Fachhochschulen unterscheiden:

- Pädagogische Hochschulen sind anders als die Fachhochschulen in der primären Verantwortung der Kantone tätig, nicht in der Verantwortung des Bundes. Zuständig für sie ist die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), nicht das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- Pädagogische Hochschulen werden anders als Fachhochschulen ausschliesslich kantonal finanziert.
- Der Regelzugang zu den pädagogischen Hochschulen ist die gymnasiale Maturität, nicht wie bei den Fachhochschulen die Berufsmaturität.
- Im Unterschied zu den Fachhochschulen überwiegt an den pädagogischen Hochschulen die Zahl der Studiengänge mit dem Regelabschluss «Master» (Sekundarstufe I, Schulische Heilpädagogik, Fachdidaktik-Master) gegenüber den Studiengängen mit Regelabschluss «Bachelor» (Kindergarten/Unterstufe, Primarschule).

Es ist deshalb konsequent, dass das neue eidgenössische Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) klar drei Hochschultypen in der Schweiz unterscheidet (Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen).

Doch über diese eher formalen Aspekte hinaus gibt es zwei inhaltliche «Alleinstellungsmerkmale» von pädagogischen Hochschulen:

- Als kantonal getragene Hochschulen sind pädagogische Hochschulen das zentrale Instrument für die Umsetzung der kantonalen Bildungspolitik. Wer Schulen entwickeln will, muss die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen gestalten können. Den pädagogischen Hochschulen kommt deshalb für die kantonale Bildungspolitik eine eminente strategische Bedeutung zu, welche die Teilschulen der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) nicht haben.

- Aufgrund der Tatsache, dass der weitaus grösste Teil der Absolventinnen und Absolventen der pädagogischen Hochschulen nach ihrer Diplomierung in den staatlichen Schuldienst eintreten, bilden die Kantone an den pädagogischen Hochschulen gewissermassen ihr eigenes Personal aus. Sie sind nicht nur Träger und Auftraggeber der pädagogischen Hochschulen, sondern auch künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen.

Aus diesen beiden Umständen ergibt sich die besondere Rolle der pädagogischen Hochschulen für die Kantone beziehungsweise ein besonderer Steuerungsanspruch der Kantone gegenüber diesem Hochschultypus.

Die heutige Grösse und Positionierung der PHZ Luzern in der Schweizer Hochschullandschaft (viertgrösste pädagogische Hochschule der Schweiz) spricht dafür, ihr mit der Gewährung einer eigenen Rechtspersönlichkeit einen grösseren Grad an Autonomie zu verleihen. Auch die organisatorische Gleichbehandlung mit der Universität Luzern, die ebenfalls über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, spricht dafür. Für die Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) ist mit der neuen Fachhochschulvereinbarung ebenfalls ein eigener Rechtsstatus geplant. Trotzdem ist es nach wie vor im Interesse des Kantons Luzern, in wesentlichen nicht-fachlichen Bereichen durch klare Rahmenbedingungen die Entwicklung der pädagogischen Hochschule mitgestalten und Synergieeffekte zwischen den Luzerner Hochschulen herbeiführen zu können. Unser Rat schlägt Ihnen deshalb hiermit vor, die Pädagogische Hochschule Luzern ohne Übergangslösung ab dem 1. August 2013 als eigenständige Hochschule in der Trägerschaft des Kantons zu führen. Mit der Ausgestaltung und dem Grad an Autonomie werden auch die Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Trägerkanton definiert. Soweit sie nicht bereits im Gesetz geregelt wird, soll die Organisation der Pädagogischen Hochschule Luzern in einem Statut festgelegt werden.

Die langfristige organisatorische Positionierung der Pädagogischen Hochschule Luzern bleibt weiterhin offen. Nach wie vor sind die Anbindung an die Universität Luzern oder die Integration in die Fachhochschule Zentralschweiz zu prüfende Optionen. Diese Prüfung soll jedoch erst fünf Jahre nach der Kantonalisierung der Pädagogischen Hochschule Luzern vorgenommen werden.

### **2.1.3 Struktur des Erlasses**

Die Struktur des Gesetzesentwurfs orientiert sich an den bestehenden, bewährten Bildungserlassen des Kantons Luzern, insbesondere dem Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a), dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430), dem Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501) sowie dem Universitätsgesetz (SRL Nr. 539). Die Beibehaltung dieser Struktur verbessert die Lesbarkeit des Erlasses und dessen Vergleichbarkeit mit den übrigen Bildungsgesetzen.

Anders als das Universitätsgesetz ist das vorgeschlagene PH-Gesetz aber nicht ausschliesslich auf die zu errichtende Anstalt ausgerichtet. Zwar bildet die neue Pädagogische Hochschule Luzern mit ihren Aufgaben und ihrer Organisation den Hauptteil des Gesetzesentwurfs. Doch werden vorab auch die Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung allgemein festgehalten. Danach werden die konkreten Aufgaben und

Kompetenzen der Pädagogischen Hochschule Luzern definiert und ihre Organisation, Steuerung und Finanzierung festgelegt. Was die Regelung der Finanzierung betrifft, lehnt sich die vorgeschlagene Lösung an die am 15. September 2011 vom Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz beschlossenen neuen Rechtsgrundlagen für die «Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz» an (vgl. unsere Botschaft B 27 vom 27. Januar 2012 über den Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitrags des Kantons Luzern zur neuen Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung). Wir erachten diese Anlehnung als sinnvoll (vgl. dazu Kap. 3 «Steuerung und Finanzierung»). Sofern die Kantonsparlamente der Vorlage zustimmen, ist die Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen der FHZ ab 1. Januar 2013 geplant.

Die einzelnen Bestimmungen werden im Kapitel 6 kommentiert.

### 3 Steuerung und Finanzierung

Wegen des Austritts aus dem PHZ-Konkordat müssen die bisherigen Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen überarbeitet werden. Der neue Vorschlag für ein Finanzierungskonzept der Pädagogischen Hochschule Luzern orientiert sich am künftigen Konzept der Fachhochschule Zentralschweiz (vgl. B 27, S. 16 ff.). Es sieht vor, dass die Kostenrechnung der Pädagogischen Hochschule Luzern nach den Vorgaben des Bundes beziehungsweise des Bundesamtes für Bildung und Technologie (BBT) im Bereich der Fachhochschulen strukturiert wird. Vereinfacht dargestellt, wird die Pädagogische Hochschule Luzern nach der folgenden Struktur finanziert:

Deckungsbeitrags-Stufen (DB) nach BBT-Definition	Grundausbildung	Vorbereitungskurs	F&E	WBZA	Dienstleistungen
DB 1 – 3 Betriebskosten	Gebühren	Gebühren	Drittmittel	Drittmittel	Drittmittel
	FHV-Studierende Luzern	FHV-Studierende ausserkantonal	RSZ-Studierende Luzern	Geb. Studierende RSA/RSZ-Kantone RSZ-RSZ Studierende RSA-RSZ-Kantone	Sockelbeitrag F&E
DB 4 – 5 Gemeinkosten					Globalbeitrag Gemeinkosten
DB 6 Infrastruktur	Infrastrukturfinanzierung			Drittmittel	Drittmittel

Beiträge Kanton Luzern

Legende:

FHV: Fachhochschulvereinbarung

RSA: Regionales Schulabkommen Nordwestschweiz

RSZ: Regionales Schulabkommen Zentralschweiz

F & E: Forschung und Entwicklung

WBZA: Weiterbildung und Zusatzausbildungen

Hinweis: Es handelt sich um eine schematische Darstellung. Die Grösse der Felder steht in keinem Zusammenhang mit dem jeweiligen Finanzvolumen.

Die hellgrau unterlegten Kosten werden vom Kanton Luzern, die übrigen Kosten durch Dritte getragen. Die Beiträge der Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes an die Leistungsbereiche Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA) sowie Dienstleistungen werden in der Grafik als Drittmittel ausgewiesen (Overhead- und Infrastrukturkosten werden in Rechnung gestellt).

### **3.1 Finanzierung der Leistungsbereiche**

Die einzelnen Leistungsbereiche werden folgendermassen finanziert:

#### **3.1.1 Leistungsbereiche Grundausbildung und Vorbereitungskurs**

Die Bereiche Grundausbildung und Vorbereitungskurs werden durch Gebühren der Studierenden selbst, durch Beiträge der Herkunftskantone für ihre Studierenden (Luzern eingeschlossen) und durch einen Globalbeitrag des Kantons Luzern an die Gemeinkosten und die Infrastruktur (DB 4-6) finanziert. Bei Studierenden, die nicht aus einem Vereinbarungskanton stammen (FHV/RSA oder RSZ), entfällt der Beitrag des Herkunftskantons. Hier leistet der Kanton Luzern für die Grundausbildung anstelle des Herkunftsgemeinwesens einen äquivalenten Beitrag, sofern die Studierenden künftig nicht selber zu höheren Studiengebühren verpflichtet werden. Bei den Vorbereitungskursen leisten die Studierenden mit einer höheren Studiengebühr den Ersatz für den fehlenden Beitrag des Herkunftsgemeinwesens selber.

#### **3.1.2 Leistungsbereich Forschung und Entwicklung (F&E)**

Der Bereich F&E wird durch Drittmittel sowie durch Beiträge des Kantons finanziert.

#### **3.1.3 Leistungsbereich Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA)**

Der Bereich WBZA wird weitgehend selbsttragend von den Leistungsbestellern finanziert. Leistungsbesteller können Dienststellen des Kantons Luzern sein, wie zum Beispiel die Dienststelle Volksschulbildung, aber auch andere Kantone oder andere Dritte. Die Beiträge dieser Leistungsbesteller decken die variablen Betriebskosten vollständig. Die Gemein- und die Infrastrukturkosten werden teilweise gedeckt. Die nicht gedeckten Kosten sind vom Kanton Luzern zu tragen. Der Kostendeckungsgrad soll im jährlichen Leistungsauftrag geregelt werden.

### **3.1.4 Leistungsbereich Dienstleistungen**

Der Bereich Dienstleistungen soll ebenfalls weitgehend selbsttragend durch die Nutzenden finanziert werden. Die Beiträge dieser Leistungsbesteller decken die variablen Betriebskosten vollständig. Die Gemein- und die Infrastrukturkosten werden teilweise gedeckt. Die nicht gedeckten Kosten sind vom Kanton Luzern zu tragen. Der Kostendeckungsgrad soll im jährlichen Leistungsauftrag geregelt werden.

## **3.2 Berechnung des Kantonsbeitrages**

### **3.2.1 Beiträge pro studierende Person gemäss FHV**

Für alle Studierenden, also auch für diejenigen aus dem Kanton Luzern und dem Ausland, werden jene Beiträge geleistet, die nach der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 (SRL Nr. 535) für den Besuch einer Fachhochschule in anderen Kantonen geschuldet sind. Bei den ausländischen Studierenden reduziert sich dieser Beitrag um den Anteil, den Dritte oder die Studierenden selber leisten. Damit verfügt die Hochschule über eine mengenabhängige Finanzierung der variablen Betriebskosten.

Die Beiträge nach FHV für Studierende aus dem Kanton Luzern und aus den übrigen Kantonen sowie die Studiengebühren der Studierenden selber decken für den Leistungsbereich Grundausbildung die vollen Betriebskosten (Deckungsbeitrag [DB] 1–3) und einen Teil der Gemeinkosten (DB 4–5). Die Modalitäten der Rechnungstellung (Definition des zahlungspflichtigen Kantons, Höhe der Beiträge, Termine und Fristen der Rechnungstellung) richten sich nach den Bestimmungen der FHV und sind für den Kanton Luzern dieselben wie für die übrigen Kantone.

Eine Steuerung dieser Position ist möglich über die Bestimmung der anzubietenden Ausbildungsgänge (Leistungsauftrag), notfalls auch über Zulassungsbeschränkungen. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei einer Einschränkung des Leistungsangebots des Kantons Luzern die Studierenden an andere pädagogische Hochschulen ausweichen können und diesen über die FHV dieselben Kantonsbeiträge geschuldet werden.

### **3.2.2 Beiträge pro studierende Person gemäss RSA und RSZ**

Ein analoges System spielt beim Vorbereitungskurs: Für seine Studierenden leistet der Kanton Luzern Beiträge, die den Regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz (RSA) und Zentralschweiz (RSZ) entsprechen. Diese decken die vollen Betriebskosten (DB 1–3) und einen grossen Teil der Gemeinkosten (DB 4–5).

### **3.2.3 Globalbeitrag an die Gemeinkosten**

Der Globalbeitrag an die Gemeinkosten deckt alle nicht durch andere Finanzierungsquellen gedeckten Gemeinkosten (DB 4-5). Bei der Festlegung sind einzukalkulieren:

- allfällige Deckungsbeiträge aus den Erträgen der FHV und den regionalen Schulabkommen (RSZ, RSA),
- Deckungsbeiträge aus den Erträgen der Studierenden aus Nicht-RSA-Kantonen,
- die Deckungsbeiträge der Leistungsbereiche Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA) und Dienstleistungen.

Der Globalbeitrag an die Gemeinkosten wird grundsätzlich in der mehrjährigen Leistungsvereinbarung für deren Laufzeit geplant und hängt nur indirekt von Veränderungen der Studierendenzahlen ab.

### **3.2.4 Sockelbeitrag für Forschung und Entwicklung**

Die Grundfinanzierung der berufsfeldorientierten Forschung und Entwicklung wird über einen Sockelbeitrag sichergestellt. Der jährliche Beitrag wird im jährlichen Leistungsauftrag festgelegt. Er berücksichtigt den Finanzierungsbedarf aufgrund der mehrjährigen Leistungsvereinbarung sowie die relevanten Steuerungsvorgaben des Kantons.

### **3.2.5 Kosten der Infrastruktur**

Der Globalbeitrag an die Kosten der Infrastruktur erfolgt nach Abzug der Deckungsbeiträge der Leistungsbereiche Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA) sowie Dienstleistungen.

## **3.3 Steuerungsgremien**

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung soll durch Ihren und unseren Rat sowie durch die Pädagogische Hochschule Luzern selbst sinnvoll gestaltet werden. Der Bildungsauftrag, dessen Finanzierung sowie die Besoldung der Leistungserbringerinnen und -erbringer wird mit Unterstützung der Verwaltung von Ihrem Rat bestimmt. Hingegen soll die fachliche Ausgestaltung des Bildungsauftrags, soweit keine übergeordneten Vorgaben durch interkantonales Recht bestehen, von der Pädagogischen Hochschule Luzern weitgehend autonom gestaltet werden können. Dazu gehört auch der Erlass der Vollzugsbestimmungen für die einzelnen Bildungsangebote. Als Konsequenz aus dieser Autonomie soll die Pädagogische Hochschule Luzern auch ihre Organisation so weit als möglich in einem Statut selber bestimmen können.

### **3.3.1 Rat der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Der Rat der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Rat) bildet das strategische Führungsorgan der Hochschule. Für dessen Zusammensetzung und Kompetenzen wurden zwei Hauptkriterien definiert, die zu erfüllen sind:

1. Die Anspruchsgruppen der Pädagogischen Hochschule Luzern müssen im PH-Rat vertreten sein.
2. Fachliche Expertise muss im PH-Rat vertreten sein.

Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des PH-Rates waren auch die Vorgaben der Public Corporate Governance (PCG) des Kantons Luzern zu beachten, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 geplant ist (vgl. unsere Botschaft B 33 an Ihren Rat vom 28. Februar 2012 zum Entwurf eines Gesetzes über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern). Mit der Errichtung eines PH-Rates wird den Vorgaben der PCG Folge geleistet.

Daraus leitet sich für die zukünftige Pädagogische Hochschule Luzern die folgende Regelung ab:

#### **3.3.1.1 PH-Rat als strategisches Führungsorgan und der Bildungs- und Kulturdirektor als Mitglied dieses Rates**

Gemäss unserem Entwurf wählt unser Rat vier bis sechs Mitglieder des PH-Rates, soweit diese dem Rat nicht von Amtes wegen angehören; davon ein Mitglied der Zentralschweizer Bildungsdirektorenkonferenz, ein oder zwei Vertretungen der Luzerner Volksschule, eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Bildungswissenschaften, die oder der über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Lehrpersonenbildung verfügt, sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft. Die Vertretungen der beiden zuständigen Dienststellen (Volksschulbildung und Hochschulbildung und Kultur) sollen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Ebenfalls Mitglied mit beratender Stimme soll der Rektor oder die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Luzern sein, da die PCG eine klare Trennung des strategischen Gremiums von der Geschäftsleitung der Anstalt vorsieht.

#### **3.3.1.2 Präsidium**

Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes von Amtes wegen Mitglied des PH-Rates ist, muss er oder sie nicht zwingend auch den Vorsitz des Gremiums übernehmen. Gegen die Übernahme des Präsidiums spricht, dass auf diese Weise die Unabhängigkeit des Rates in Frage gestellt würde. Hingegen spricht die strategische Bedeutung der Lehrpersonenbildung für den Kan-

ton für eine massgebende Rolle des Bildungsdirektors im Gremium. Es ist ausserdem zu erwarten, dass mit der Übernahme des Präsidiums die Verknüpfung und Abstimmung der strategischen Entwicklung der Pädagogischen Hochschule Luzern mit den bildungspolitischen Anliegen des Kantons am besten gewährleistet ist. Eine gesetzliche Festlegung des Vorsitzes des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin schränkt jedoch die Variationsmöglichkeiten des PH-Rates ein. Die gewählte Formulierung im § 13 Absatz 6, «Er oder sie (der oder die Bildungsdirektor/in) kann auf das Präsidium verzichten», gewährt ihm oder ihr jedoch die Möglichkeit, auf den Vorsitz zu verzichten, falls dies im Interesse des Kantons Luzern wäre.

Die vorgesehene Regelung entspricht in weiten Teilen den bestehenden Regelungen der Universität Luzern und der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz):

	Pädagogische Hochschule Luzern (geplant)	Universität	HSLU
Führungs-gremium	PH-Rat	Universitätsrat	FH-Rat / Konkordatsrat
Vorsitz	Vorsteher/in BKD	offen; bisher Bildungs- und Kulturdirektor, neu externe Person	FH-Rat: offen; bisher externe Person, Bildungs- und Kulturdirektor nicht Mitglied. Konkordatsrat: Vorsteher/in BKD Luzern
Stellung Rektor/in	Mitglied mit beratender Stimme	Mitglied mit beratender Stimme	Nicht Mitglied, nimmt de facto immer teil.

### **3.4 Steuerungsinstrumente und -prozesse**

#### **3.4.1 Mehrjährige Leistungsvereinbarung**

Das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) schliesst mit der Pädagogischen Hochschule Luzern eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ab, welche auf der Eignerstrategie beruht (die ihrerseits auf dem Legislaturprogramm und auf der Beteiligungsstrategie basiert). Die Leistungsvereinbarung ist als Instrument der mittelfristigen Steuerung und Planung zu verstehen, welches mit jährlichen Ergänzungen (Leistungsaufträgen) konkretisiert wird. In ihr werden die Entwicklungsschwerpunkte und die Leistungsziele der Pädagogischen Hochschule Luzern sowie die geplanten, für die Erfüllung der Ziele nötigen Finanzierungsbeiträge des Kantons umrissen. Ausserdem wird in der Leistungsvereinbarung die Form der Berichterstattung geregelt. Die mehrjährige Leistungsvereinbarung wird von der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur (DHK) zusammen mit der Hochschulleitung ausgearbeitet.

Ihr Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlags den politischen Leistungsauftrag für den gesamten Aufgabenbereich Hochschulbildung, der auch die Lehrerinnen- und Lehrerbildung umfasst. Zudem wird Ihr Rat im Rahmen des Reportings zur Beteiligungsstrategie über die Leistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern informiert (mit der Möglichkeit der Überweisung von Bemerkungen und von Aufträgen an unseren Rat).

### **3.4.2 Jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss**

Gestützt auf die mehrjährige Leistungsvereinbarung (und den Aufgaben- und Finanzplan) soll die Departementsleitung des Bildungs- und Kulturdepartementes jährlich über den Finanzierungsbeitrag beschliessen (unter Vorbehalt des Kantonsratsbeschlusses über das Globalbudget für den Aufgabenbereich Hochschulbildung). Der vom Bildungs- und Kulturdepartement erteilte jährliche Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss setzt sich aus einem Pro-Kopf-Beitrag und einer Kostenabgeltungspauschale gemäss Finanzierungsmodell zusammen. Mit dem Instrument einer rollenden Finanzplanung werden die der mehrjährigen Leistungsvereinbarung zugrunde liegenden Planzahlen jährlich aktualisiert. Das erlaubt es, bei den Finanzierungsbeschlüssen veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zu den Veränderungen der Rahmenbedingungen zählen beispielsweise:

- unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse,
- gravierende Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.Ä.),
- Veränderungen der Beitragstarife (FHV-Beiträge),
- in der vierjährigen Leistungsvereinbarung nicht vorgesehene Änderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen).

Grundsätzlich sind die jährlichen Finanzierungsbeiträge so zu bemessen, dass die in der mehrjährigen Leistungsvereinbarung definierten Leistungsziele mit den von Ihrem Rat bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

### **3.4.3 Budget der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Das Budget wird von der Pädagogischen Hochschule Luzern auf der Grundlage der mehrjährigen Leistungsvereinbarung gemeinsam mit dem jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss erarbeitet, vom PH-Rat beschlossen und der Departementsleitung des Bildungs- und Kulturdepartementes zur Genehmigung vorgelegt.

### **3.4.4 Zulassungsbeschränkung**

Es besteht kein individuelles Grundrecht auf eine Ausbildung zur Lehrperson, und der Kanton Luzern ist auch nicht anderweitig durch übergeordnetes Recht verpflichtet, Lehrpersonen auszubilden. Es steht ihm deshalb grundsätzlich frei, eine pädagogische Hochschule zu führen oder nicht. Umso mehr ist es ihm überlassen, die Zahl der Ausbildungsplätze an seiner pädagogischen Hochschule zu begrenzen. Wie im Universitätsgesetz soll auch im PH-Gesetz die Möglichkeit verankert werden, unter bestimmten Umständen eine Zugangsbeschränkung für Neustudierende zu erlassen. Als Träger der Volks- und der Mittelschulen<sup>3</sup> ist er aber dafür verantwortlich, dass der Bedarf an Lehrpersonen im Kanton gedeckt wird und den Schulen ausreichend gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen. Ob ein Kanton selber Lehrpersonen ausbilden will oder nicht, ist ein politischer Entscheid. Dementsprechend soll eine Zulassungsbeschränkung auch nur von einem politischen Gremium beschlossen werden können. Gemäss Gesetzesentwurf soll diese Kompetenz unserem Rat verliehen werden.

Eine Zulassungsbeschränkung ist allerdings nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich. Sie soll nur dann zulässig sein, wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen den mittelfristig prognostizierten Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern im Kanton Luzern übersteigt. Wie jeder Verwaltungsentscheid muss zudem auch eine Zulassungsbeschränkung verhältnismässig sein. Sie ist für jeden Ausbildungstyp (bzw. Studiengang) gesondert auszusprechen und darf nur so lange wie nötig andauern, längstens bis zum Ablauf der mehrjährigen Leistungsvereinbarung (max. 4 Jahre). Soll die Zulassungsbeschränkung in der nächsten Vereinbarungsperiode aufrechterhalten werden, muss sie von unserem Rat neu verfügt werden. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Zulassungsbeschränkung orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Bereich. Danach sind Zulassungsbeschränkungen zumindest im Grundsatz auf Gesetzesstufe zu regeln.

Hat unser Rat für ein Bildungsangebot eine Zulassungsbeschränkung verfügt, entscheidet die Pädagogische Hochschule Luzern gestützt auf einen Eignungstest über die Aufnahme in den jeweiligen Studiengang. Auch bei nicht ausreichenden Kapazitäten (fehlende Infrastruktur, fehlende Personalmittel o.Ä.), die ihren Grund nicht in einer vom Regierungsrat verfügten Zulassungsbeschränkung haben, kann die Aufnahme gestützt auf einen Eignungstest erfolgen (vgl. § 17 Abs. 2 Entwurf).

### **3.4.5 Eigenkapital**

Die Pädagogische Hochschule Luzern ist befugt, Eigenkapital zu bilden. Dieses dient der Deckung von Betriebsverlusten. Der Bestand wird auf 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes beschränkt. Darüber hinausgehende Mittel werden dem Kanton zurückerstattet. Die Verwendung des Eigenkapitals richtet sich nach den geltenden Rechnungslegungsstandards (das Finanzdepartement sieht Swiss GAAP FER vor).

<sup>3</sup> Die Mittelschulen umfassen die Gymnasien, die Berufs-, Fach- und Gesundheitsmittelschulen.

### **3.4.6 Ergebnisverwendung**

Der Jahresgewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen, bis der maximal zulässige Eigenkapitalbestand von 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreicht ist. Verbleibende Überschüsse werden dem Kanton zurückerstattet.

## **3.5 Infrastruktur**

### **3.5.1 Bauliche Infrastruktur**

Die Pädagogische Hochschule Luzern nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie vom Kanton zu den effektiven Kosten oder von Dritten zu marktgerechten Preisen mietet. Die langfristige strategische Infrastrukturplanung wird durch den Kanton unter Einbezug der Pädagogischen Hochschule Luzern erarbeitet. Sie ist mit der aktuellen Eignerstrategie abzustimmen. Die Pädagogische Hochschule Luzern wird vom Kanton bei der Erarbeitung der Eignerstrategie miteinbezogen. Den weitaus grössten Teil der baulichen Infrastruktur wird die Pädagogische Hochschule Luzern vom Kanton mieten müssen. In engen Grenzen soll es der Hochschule aber möglich sein, Räumlichkeiten zu mieten, die nicht in kantonalem Eigentum stehen. Erreicht das Mietzinsvolumen solcher Verträge den von uns bestimmten jährlichen Gesamtbetrag, muss die Hochschule für jeden weiteren Vertrag die Zustimmung unseres Rates einholen. Damit wird sichergestellt, dass die kantonale Immobilienstrategie nicht unterlaufen werden kann. Um die Hochschule nicht unnötig zu blockieren, sollen die Mieten, die von unserem oder Ihrem Rat bereits bewilligt worden sind, für die Berechnung des Grenzwertes nicht mitgezählt werden.

Die von der Pädagogischen Hochschule Luzern genutzte bauliche Infrastruktur wird umfassend von der Dienststelle Immobilien betreut. Es soll keine entsprechende Abteilung innerhalb der Pädagogischen Hochschule Luzern aufgebaut werden. Das Know-how ist im Kanton bereits vorhanden. Die Abgeltung der Dienstleistungen der Dienststelle Immobilien durch die Hochschule erfolgt nach marktgerechten Ansätzen und wird in einer Vereinbarung geregelt.

### **3.5.2 Technische Infrastruktur**

Die Auflösung der Direktion der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz hat auch im Bereich der Hochschul-Informatik Veränderungen ausgelöst. Im Rahmen des laufenden Projekts haben wir deshalb auch den Auftrag erteilt, zu prüfen, inwiefern hier ein Potenzial für Einsparungen vorhanden ist.

## 4 Zentralschweizer Kooperation

Die Pädagogische Hochschule Luzern bleibt weiterhin eine zentralschweizerisch ausgerichtete Institution. Ihr Ausbildungsangebot und ihre Dienstleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Schulen in der Region Zentralschweiz. Sie arbeitet für die berufspraktische Ausbildung mit über 100 Schulen in allen Kantonen der Zentralschweiz zusammen und hat mit den Schulleitungen Kooperationsvereinbarungen getroffen. Obwohl die Pädagogische Hochschule Luzern nicht mehr in ein Zentralschweizer Konkordat eingebunden ist, soll die Lehrpersonenbildung weiterhin in Kooperation mit Zentralschweizer Partnern organisiert werden. Um diese regionale Ausrichtung zu betonen, strebt der Kanton Luzern mit diesen Partnern Kooperationsverträge oder Leistungsvereinbarungen an. Eine erste Kooperationsvereinbarung wurde bereits mit dem Kanton Zug erarbeitet.

## 5 Ergebnis der Vernehmlassung

Von Dezember 2011 bis März 2012 führten wir über den Gesetzesentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durch. Für die Stellungnahme wurde ein Fragebogen zur Verfügung gestellt. Insgesamt gingen 20 Vernehmlassungsantworten ein. Folgende Vernehmlassungadressaten nahmen zum Gesetzesentwurf Stellung:

- 6 Parteien (CVP, FDP, Grüne, GLP, SP, SVP),
- 4 Organisationen (Fachhochschulrat der FHZ, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorganisation PHZ Luzern, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern, Studierendenorganisation PHZ Luzern),
- 5 Verbände (Luzerner Gewerkschaftsverbund, Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband, Verband der Luzerner Gemeinden, Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulen des Kantons Luzern, Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen des Kantons Luzern),
- 1 Unternehmen (Price Waterhouse Coopers),
- Departemente und Dienststellen.

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Gesetzesvorlage im Grundsatz positiv beurteilt und sind mit der generellen Stossrichtung einverstanden. Der Aufbau sei logisch und folge jenem der anderen Bildungsbereichsgesetze. Die Parteien, Organisationen und Verbände konstatieren, dass aufgrund der Auflösung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz per 31. Juli 2013 eine neue Rechtsform für die Pädagogische Hochschule Luzern notwendig ist. Die Mehrheit ist mit der künftigen Organisationsform der Pädagogischen Hochschule Luzern als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons einverstanden. Einige Vernehmlassungadressaten sind der Ansicht, dass die Pädagogische Hochschule Luzern längerfristig in die Fachhochschule Zentralschweiz oder in die Universität Luzern integriert werden sollte.

*Wir halten nach eingehender Prüfung der einzelnen Stellungnahmen am Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern fest, wie wir ihn in den Kapiteln 2 bis 4 dargelegt haben. Damit schaffen wir eine gute Grundlage für die künftige Führung der Pädagogischen Hochschule Luzern als öffentlich-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft des Kantons Luzern.*

## **5.1 Stellungnahmen zu einzelnen Punkten und deren Würdigung**

### **5.1.1 Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Luzern**

Grundsätzlich fanden die Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Zustimmung. Die Grünen forderten die Streichung des § 4 des Vernehmlassungsentwurfs (Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung), da dessen Inhalt in § 6 des Vernehmlassungsentwurfs (Ziele und Aufgaben) wiederholt werde. Dafür solle der § 3 des Vernehmlassungsentwurfs (Allgemeines Bildungsziel) um einen weiteren Absatz ergänzt werden, welcher darauf hinweisen würde, dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auch im Umgang mit Heterogenität vermitte. Die SP betont, dass sie die Zielsetzungen als sehr wichtig erachte, wobei zu beachten sei, dass der Berufseinführung das notwendige Gewicht verliehen werde. In Bezug auf die Berufseinführung ist die SVP der Meinung, dass diese bereits bei der Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten stattfinden müsse. Der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband (LLV) wünscht eine präzisere Formulierung der Grundausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe II. Die Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Luzern (VSL LU) unterstützt insbesondere die Aussagen in § 4 Unterabsatz b des Vernehmlassungsentwurfs. Die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorganisation der PHZ Luzern (MMO) moniert, dass § 1 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs nicht umschreibe, mit welcher Art von Bildungsaufgaben der Kanton neben der Pädagogischen Hochschule Luzern auch andere Institutionen beauftragen kann. Da der Kernauftrag der Pädagogischen Hochschule Luzern klar geregelt sei, sei eine Aufweichung ihrer Kompetenz weder notwendig noch geboten.

*Wir halten grundsätzlich an den Zielen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung fest. Aufgrund der Rückmeldungen, die in den Paragraphen 4 und 6 des Vernehmlassungsentwurfs eine Redundanz sahen, und um diese deutlicher voneinander zu unterscheiden, haben wir die beiden Paragraphen überarbeitet. Das Angebot sowie die Form und der Ablauf der Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Luzern bleiben unverändert. Die Ausbildung von Lehrpersonen wird weiterhin auf der*

*Tertiärstufe angesiedelt sein. Hierfür gelten auch nach der Kantonalisierung der Pädagogischen Hochschule Luzern die Vorgaben der EDK. In Kapitel 1.2 haben wir die Grundlage der Tertiarisierung und die Einbindung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den Hochschulbereich erläutert. Wir sind der Meinung, dass mit der Ansiedlung der Lehrkräfteausbildung im tertiären Bereich den Ansprüchen an den Schulunterricht und der Forderung nach besserer Schulqualität am besten entsprochen werden kann, und wollen weiterhin an diesem System festhalten.*

## **5.1.2 Rechtsform der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Auch für die Parteien, Organisationen und Verbände ist evident, dass aufgrund der Auflösung des PHZ-Konkordates per 31. Juli 2013 eine neue Rechtsform der Institution notwendig ist. Der Vorschlag, die künftige Pädagogische Hochschule Luzern als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu führen, fand eine sehr grosse Zustimmung sowohl bei den Parteien – mit Ausnahme der Grünen – als auch bei den Organisationen und Verbänden. Die Grünen wünschen sich vorerst eine Führung der Pädagogischen Hochschule Luzern als Verwaltungseinheit, bis die neuen Strukturen der Fachhochschule Zentralschweiz und der Universität Luzern klar geregelt sind. Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Zentralschweiz kann unseren Vorschlag insofern nachvollziehen, als Hochschulen über Autonomie verfügen sollten und die Führung als Verwaltungseinheit daher nicht geeignet sei. Dies liege auch auf der Linie des neuen eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG).

Die FDP, die Grünen, der Fachhochschulrat der Fachhochschule Zentralschweiz sowie der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) erachten es als sinnvoll, längerfristig entweder eine Integration in die Hochschule Luzern (FDP, Grüne) oder eine Anbindung an die Universität Luzern (FDP, Grüne, FH-Rat) anzustreben, um so längerfristig eine gute Qualität und gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten sowie den offenen Zugang zur Bildung zu ermöglichen und Synergien zu nutzen. Dabei favorisieren die FDP und die Grünen eine Integration der Pädagogischen Hochschule Luzern in die Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) mit der Begründung, dass die Pädagogische Hochschule Luzern bildungssystematisch einer Fachhochschule entspreche (FDP) und dass als Eintrittseignung nicht nur eine gymnasiale Maturität vorauszusetzen sei (Grüne). Die Grünen verlangen einen Zeitplan zur Integration in die Fachhochschule. Für den Fachhochschulrat hingegen ist die Integration in die HSLU faktisch keine Option mehr, da einerseits die pädagogischen Hochschulen in der Zentralschweiz (Luzern, Zug, Schwyz) durch die Auflösung des PHZ-Konkordates kantonalisiert würden, andererseits für die Hochschule Luzern im Rahmen der neuen Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung eine neue interkantonale Trägerschaft angestrebt werde. Hingegen hätte nach Erachten des FH-Rates die Anbindung an die Universität das Potenzial für grosse Synergien sowohl im administrativen wie auch im inhaltlichen Bereich. Er weist dabei auf das europäische Umfeld hin, wo die Ausbildung von Lehrpersonen weitgehend im universitären Umfeld situiert sei.

Der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband sieht in der geplanten Rechtsform die Chance eines grösseren Handlungsspielraumes insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Universität Luzern und der Hochschule Luzern.

Für die FDP birgt die Idee eines Hochschul-Campus weiterhin ein grosses Potenzial in sich. Auch der FH-Rat ist einer künftigen Wiederbelebung dieser Vision nicht abgeneigt, doch sieht er in der Errichtung der Pädagogischen Hochschule Luzern als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts die starke strukturelle Segmentierung der Luzerner Hochschullandschaft auf engem Raum weiter zementiert.

*Das neue eidgenössische Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) unterscheidet klar drei Hochschultypen: Universität, Fachhochschule und pädagogische Hochschule. Obwohl die pädagogischen Hochschulen bildungssystematisch den Fachhochschulen nahe verwandt sind, unterscheiden sie sich dennoch in wesentlichen Merkmalen von den Fachhochschulen. Solange diese Sicht in der Schweiz grossmehrheitlich geteilt wird, bedeutet das für den Kanton Luzern, dass die drei Luzerner Hochschulen weiterhin selbständig geführt werden sollen. Wir halten deshalb an der Führung der Pädagogischen Hochschule Luzern als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit fest. Die Gründe dafür werden in Kapitel 2.1.2 erläutert. Damit soll auch die Gleichbehandlung mit den anderen beiden Luzerner Hochschulen gewährleistet werden. Die langfristige organisatorische Positionierung der Pädagogischen Hochschule Luzern ist für uns jedoch noch offen. Nach wie vor bleiben die Anbindung an die Universität Luzern oder die Integration in die Fachhochschule Zentralschweiz mögliche Optionen. Diese beiden Optionen sollen jedoch erst fünf Jahre nach der Kantonalisierung der Pädagogischen Hochschule Luzern vertieft geprüft werden.*

### 5.1.3 Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Luzern

Obwohl die Aufgaben und Ziele der Pädagogischen Hochschule Luzern von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unterschiedlich beurteilt wurden, stimmte die Mehrheit dem Inhalt des § 6 des Vernehmlassungsentwurfs zu. Die FDP würde eine bestimmtere Formulierung von § 6 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs (Übernahme von weiteren Aufgaben im Bereich des Bildungswesens durch die Pädagogische Hochschule Luzern) begrüssen. Mit der Begründung, dass die Sicherstellung des Zugangs zu den Ausbildungsangeboten zu den Kernaufgaben der Pädagogischen Hochschule Luzern gehöre, sollte § 6 Absatz 2a des Vernehmlassungsentwurfs nach Meinung der SP und des Luzerner Gewerkschaftsverbundes zwingend in § 6 Absatz 1 des Vernehmlassungsentwurfs aufgenommen werden. Nicht einverstanden mit den aufgeführten Aufgaben und Zielen der Pädagogischen Hochschule Luzern sind die Grünen und die SVP. Während die Grünen eine klarere Umschreibung

der Aufgaben und Ziele beantragen, gehen für die SVP § 6 Absatz 2 (Übernahme von weiteren Aufgaben im Bereich des Bildungswesens durch die Pädagogische Hochschule Luzern) und Absatz 3 (Übertragung von Aufgaben an Dritte durch die Pädagogische Hochschule Luzern) zu weit. Die Grünen, die PHZ Luzern und die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorganisation der PHZ Luzern weisen darauf hin, dass der Vernehmlassungsentwurf keine Aussagen zu den Fragen der Gleichstellung und der Diskriminierung enthalte. Der Zielkatalog solle entsprechend ergänzt werden, um mit dem Leitbild der PHZ Luzern sowie mit den Formulierungen im HFKG über-einzustimmen.

*Die Formulierung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Luzern wurde bewusst allgemein gehalten, um eine gewisse Flexibilität gewährleisten zu können. Dies erlaubt es der Hochschule, sich an künftige Änderungen anzupassen, ohne dass dafür das Gesetz geändert werden muss. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurden § 6 Absätze 1a und 1b leicht geändert; die Pädagogische Hochschule Luzern bildet Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule generell aus (§ 6 Abs. 1a) und trägt mit spezifischen Angeboten zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Gymnasial- und der Berufsbildung bei (§ 6 Abs. 1b). Weiter haben wir § 6 Absatz 4 angepasst; die Pädagogische Hochschule Luzern kann nur dann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen, wenn eine entsprechende Ermächtigung in der Leistungsvereinbarung vorliegt.*

*Um dem Anliegen, die Förderung der Chancengleichheit und die Vermeidung der Diskriminierung im Gesetz zu erwähnen, nachzukommen, haben wir in § 6 einen neuen Absatz 3 eingefügt, jedoch in allgemeiner Form und ohne expliziten Hinweis auf die Gleichstellung von Frau und Mann, da eine solche Formulierung die Gleichstellung von weiteren Gruppen ausschliessen würde. Stattdessen betonen wir, dass die Pädagogische Hochschule Luzern nach dem Gebot der Chancengerechtigkeit zu handeln hat, womit alle Gesellschaftsgruppen eingeschlossen sind.*

*Um eine klarere Abgrenzung zu den allgemeinen Zielen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in § 4 des Vernehmlassungsentwurfs zu schaffen, haben wir die Sachüberschrift von § 6 angepasst. Um klarzustellen, dass der Pädagogischen Hochschule Luzern kantonale Aufgaben übertragen werden, dem Kanton im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung demgegenüber eine umfassendere Zielverfolgung obliegt, wird die Sachüberschrift auf «Aufgaben» beschränkt. Im Übrigen haben wir die Bestimmung weitgehend belassen, weil sie ein treues Spiegelbild des voraussichtlichen Leistungsauftrages an die Pädagogische Hochschule Luzern wiedergibt, soweit die Aufgaben nicht Dritten übertragen sind (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 6 des Entwurfs in Kap. 6).*

## 5.1.4 Funktionen und Kompetenzen der kantonalen Behörden

Die Bestimmungen zu den Funktionen und Kompetenzen der kantonalen Behörden waren im Vernehmlassungsverfahren umstritten. Die CVP und die FDP sowie die Organisationen und Verbände (ausser dem LGB) stimmen den vorgeschlagenen Funktionen und Kompetenzen zu, während die GLP Vorbehalte geltend macht. Die FDP begrüßt die Möglichkeit der Steuerung der Zahl der Ausbildungsplätze für Lehrpersonen durch den Regierungsrat, weist aber darauf hin, dass die Organisation und die Funktion des Regierungsrates den Prinzipien der Public Corporate Governance (PCG) entsprechen müssen. Auch die GLP weist auf die PCG hin, gemäss welcher der Regierungsrat bei Mehrheitsbeteiligungen den Jahresbericht inklusive der Jahresrechnung genehmige. Weiter beantragt die GLP die Erweiterung der Kompetenzen des Regierungsrates um die Aufgabe der Wahl einer fachlich ausgewiesenen Revisionsstelle (analog den neuen Rechtsgrundlagen der Fachhochschule Zentral-schweiz). Auch solle unser Rat aufgrund der Bedeutung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für den Kanton der Pädagogischen Hochschule Luzern inhaltliche Vorgaben machen können.

Die Grünen, die SP, die SVP sowie der LGB sind mit den Kompetenzen und Funktionen der kantonalen Behörden nicht einverstanden. Umstritten war besonders § 9 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs, der dem Regierungsrat die Möglichkeit geben würde, die Zahl der Ausbildungsplätze pro Studiengang zu beschränken. Die Grünen, die SP und der LGB wehren sich gegen einen Numerus clausus für Lehrpersonen und fordern die Streichung dieses Absatzes sowie die Streichung des Zusatzes über die Kapazitäten und die Ausbildungsplätze in § 10 Unterabsatz e des Vernehmlassungsentwurfs (SP, LGB). Die Grünen machen geltend, dass insbesondere auch die Ausbildung von genügend Lehrkräften für den Kanton Luzern zu gewährleisten sei. Der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband (LLV) und der VSL LU plädieren für einen vorsichtigen und restriktiven Umgang mit Zulassungsstopps. Eine hohe Planungssicherheit sei sicherzustellen. Der VSL LU erachtet eine vierjährige Beschränkung (Dauer der Leistungsvereinbarung) unter Umständen als zu lange. Es brauche Steuerungsinstrumente und gesetzliche Grundlagen, um diese Frist bei Bedarf zu verkürzen.

Die Grünen und die SVP vermissen im Gesetzestext eine Aufführung der Kompetenzen und Funktionen des Kantonsrates.

*Wir wollen grundsätzlich an der unter § 9 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs genannten Möglichkeit unseres Rates, die Zahl der Ausbildungsplätze pro Studiengang unter gewissen Umständen zu beschränken, festhalten. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Einwände gegen diese Regelung möchten wir nochmals betonen, dass die Gründe und Umstände, unter welchen wir eine solche Beschränkung aussprechen können, stark eingeschränkt sind (vgl. Kap. 3.4.4 und 6).*

*Um die Rolle Ihres Rates als Entscheidungsträger betreffend die Pädagogische Hochschule Luzern deutlicher aufzuzeigen, haben wir die Funktionen und Kompetenzen Ihres Rates in einem neuen § 9 aufgeführt und in der vorliegenden Botschaft (vgl. Kap. 6) näher umschrieben.*

*Der besseren Leserlichkeit halber haben wir in einem neuen Unterabsatz die Kompetenzen unseres Rates um die Wahl der Mitglieder des Rates der Pädagogischen Hochschule Luzern, soweit diese dem Rat nicht von Amtes wegen angehören, ergänzt (§ 10 Abs. 1b des vorliegenden Gesetzesentwurfs).*

*Den Hinweis, dass unser Rat gemäss PCG die Geschäftsberichte (Jahresbericht inklusive Jahresrechnung) von selbständigen Organisationen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton Mehrheitsbeteiligungen hält, genehmigt, nehmen wir auf. § 9 Absatz 1d der Vernehmlassungsvorlage wurde entsprechend angepasst. Ebenfalls neu wird im Hinblick auf die PCG vorgesehen, dass das Bildungs- und Kulturdepartement sowohl die mehrjährige Leistungsvereinbarung als auch den jährlichen Leistungsauftrag der Hochschule abschliesst. Bezuglich Einzelheiten wird auf den neuen, im Rahmen der PCG vorgeschlagenen § 20i des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) verwiesen. Damit sind sämtliche Kompetenzen der kantonalen Behörden konsequent auf die neue PCG ausgerichtet.*

### **5.1.5 Funktionen und Kompetenzen der Organe der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Die Bestimmungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe der neuen Pädagogischen Hochschule Luzern und insbesondere die Zusammensetzung des PH-Rates waren im Vernehmlassungsverfahren umstritten. Die CVP, die FDP, die GLP (unter Vorbehalt) sowie die SVP sind mit den vorgesehenen Organen einverstanden. Die Grünen weisen darauf hin, dass eine ausführliche Argumentation für oder gegen die Bildung einer Rekurskommission (§ 11 des Vernehmlassungsentwurfs) in der Botschaft fehlt. Für den LLV ist die Struktur der Leitung der Pädagogischen Hochschule Luzern transparent und nachvollziehbar. Die Studierendenorganisation der PHZ Luzern hingegen ist der Meinung, dass die Studierenden einen zentralen Bestandteil der Pädagogischen Hochschule Luzern darstellten und daher ebenfalls ein Organ bilden müssten.

Insbesondere die vorgeschlagene Bestimmung über die Zusammensetzung des Rates der Pädagogischen Hochschule Luzern wurde kritisch beurteilt. Die CVP, die FDP, die GLP (unter Vorbehalt) und die SVP stimmen der vorgeschlagenen Zusammensetzung zu. Die FDP begrüßt die Vertretung des Bildungsdirektors im strategischen Organ der Pädagogischen Hochschule Luzern, weist aber darauf hin, dass die Bestimmungen zur PCG zu beachten seien. Die GLP fordert, die Vertretung der Bildungswissenschaften auf eine Person zu beschränken, dies zugunsten einer besseren Vertretung der Berufswelt. Damit würden die Anforderungen, welche die potenziellen Arbeitgeber an die Volksschulen stellen, besser berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass betriebswirtschaftliches und finanztechnisches Wissen vorhanden ist, sollte

mindestens eine Person aus der Wirtschaft im PH-Rat vertreten sein. In Bezug auf § 12 Absatz 3 des Vernehmlassungsentwurfes weisen die PHZ Luzern und die MMO der PHZ Luzern darauf hin, dass anstelle einer weiteren Vertretung aus dem Bildungsbereich ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem kulturell-gesellschaftlichen Bereich im PH-Rat vertreten sein sollte.

Die Grünen und die SP hingegen kritisieren die im PH-Rat vertretenen Organisationen. Aus Sicht der Grünen sollte auch je eine Vertretung der Dozierenden und der Mitarbeitenden sowie der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Luzern im PH-Rat Einsatz nehmen. Dieser Meinung schliesst sich die Studierendenorganisation der PHZ Luzern an, welche die Einsitznahme eines oder einer Studierenden wünscht, da die Studierenden ein zentraler Bestandteil der Pädagogischen Hochschule Luzern seien. Die SP sowie der Luzerner Gewerkschaftsverbund fordern eine Änderung von § 12 Absatz 3c des Vernehmlassungsentwurfes. Mit der gewählten Formulierung werde nur ein einziger Verband (der LLV) im PH-Rat zugelassen. Dies widerspreche der Wahlmöglichkeit und würde die Gewerkschaften vom PH-Rat ausschliessen. Aufgrund der expliziten Nennung der im PH-Rat vertretenen Verbände fordern auch der VLG und der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulen des Kantons Luzern (VSBL), im PH-Rat vertreten zu sein. Außerdem fordern die SP und der LGB, dass die Abberufung eines von unserem Rat gewählten Mitglieds schriftlich zu begründen sei (§ 12 Abs. 5 Vernehmlassungsentwurf). Laut den Grünen muss das Präsidium des PH-Rates zwingend von unserem Rat übernommen werden und der entsprechende Satzteil über den Verzicht auf das Präsidium in § 12 Absatz 6 des Vernehmlassungsentwurfes gestrichen werden.

Weiter fordert die SP eine klarere Aufgabenteilung zwischen dem Rektor oder der Rektorin und der Hochschulleitung mit einer genauen Regelung der entsprechenden Zuständigkeiten (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf). Auch die PHZ Luzern und die MMO der PHZ Luzern stellen einen Widerspruch zwischen der Unterstützungs- und der Entscheidungsfunktion der Hochschulleitung fest (§ 15 Abs. 1 und 2 Vernehmlassungsentwurf).

Schliesslich vertritt die GLP die Meinung, dass die Überwachung der Qualität der Leistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern explizit als Aufgabe des PH-Rates erwähnt werden müsse. Gemäss Vorschlag der PHZ Luzern sollte geprüft werden, ob die Wahl der Prüfungskommission der Pädagogischen Hochschule Luzern sowie die Verleihung von Professorentiteln in den Katalog der Aufgaben und Zuständigkeiten des PH-Rates aufzunehmen seien.

*Aufgrund der verschiedenen Einwände gegen die Funktionen und Kompetenzen der Organe der Pädagogischen Hochschule Luzern sowie insbesondere der Einwände gegen die Zusammensetzung des PH-Rates haben wir die betroffenen Gesetzesbestimmungen überarbeitet.*

*Da der PH-Rat gemäss Gesetzesentwurf weitere Organe der Pädagogischen Hochschule Luzern im Statut bestimmen kann, wollen wir die Bestimmungen diesbezüglich unverändert lassen und keine weiteren Organe im Gesetz aufführen. Die Bildung einer Rekurskommission lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab. Als verwaltungsinterne Be-*

*schwerdeinstanz ist das zuständige Departement besser in der Lage, gegenüber der Hochschule unliebsame Entscheide durchzusetzen und den Beschwerdeführern ein unabhängiges, rechtstaatliches Verfahren zu garantieren. Gestützt auf die Erfahrungen aus den anderen Bildungsbereichen – insbesondere der universitären Hochschulbildung – vermögen diese Vorteile den Nachteil einer gewissen Einschränkung der Hochschulautonomie aufzuwiegen. Eine Rekurskommission als zusätzliche, erstinstanzliche Beschwerdebehörde vorzusehen, widerspricht zudem dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung und ist aus Gründen der Effizienz abzulehnen (vgl. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in Kap. 6).*

*Damit eine grössere Flexibilität bei der Besetzung sowie eine optimale gesellschaftliche Durchmischung des PH-Rates gewährleistet werden kann, haben wir die Bestimmung über dessen Zusammensetzung offener formuliert. Statt die im PH-Rat vertretenen Verbände beim Namen zu nennen, wurden § 12 Absatz 3b und c des Vernehmlassungsentwurfes zusammengeführt. Anstelle des LLV und des VSBL nehmen nun bis zu zwei Vertretungen der Luzerner Volksschulen im PH-Rat Einsitz. Zudem haben wir uns auf eine Vertretung aus den Bildungswissenschaften beschränkt, um stattdessen eine bessere Vertretung der Berufswelt zu ermöglichen. Denn als Arbeitgeberin der Abgängerinnen und Abgänger der Volksschulen hat auch die Berufswelt ein Interesse daran, dass die Lehrerinnen und Lehrer bestimmte Anforderungen erfüllen. Ebenfalls überarbeitet haben wir § 12 Absatz 3e des Vernehmlassungsentwurfes: Neu nehmen ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft im PH-Rat Einsitz. Auch hier wird die Formulierung offen gehalten, da nicht festgelegt werden soll, von wem die Vertretung wahrgenommen wird. Hingegen würden Vertretungen der Dozierenden und der Mitarbeitenden sowie der Studierenden im PH-Rat den Empfehlungen der PCG widersprechen, da der PH-Rat ein strategisches Leitungsorgan ist. Eine Mitwirkung der Vertretungen der Dozierenden und der Mitarbeitenden sowie der Studierenden bei rein organisatorischen Angelegenheiten ist hingegen möglich. Diese Entscheidung wollen wir dem PH-Rat überlassen.*

*Damit eine deutliche Trennung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin und der Hochschulleitung ersichtlich ist, wurde der Paragraf über die Hochschulleitung überarbeitet.*

*Die Vorgaben zur Überwachung der Qualität werden bereits im neuen eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz aufgeführt und bedürfen daher keiner zusätzlichen Erwähnung im PH-Gesetz. Demgegenüber haben wir den Aufgaben- und Zuständigkeitskatalog des PH-Rates dahingehend erweitert, dass dieser die Anforderungen für die Erteilung von Professorentiteln regelt. Die Wahl einer allfälligen Prüfungskommission der Pädagogischen Hochschule Luzern liegt dagegen aus unserer Sicht nicht im Aufgabenbereich eines strategischen Organs.*

*Um die bereits in der Vernehmlassungsbotschaft erläuterte starke Stellung des Rektors oder der Rektorin deutlicher zum Ausdruck zu bringen, wurde die Bestimmung über die Stellung der Hochschulleitung angepasst. Als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons unterliegt die Pädagogische Hochschule Luzern von Gesetzes wegen der unabhängigen Aufsicht durch die Finanzkontrolle des Kantons Luzern.*

## **5.1.6 Finanzierungskonzept und Steuerungsmodell**

Mit Ausnahme der Grünen (weder Zustimmung noch Ablehnung), der SVP sowie der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorganisation PHZ Luzern (nur teilweise Zustimmung) haben die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dem vorgeschlagenen Finanzierungskonzept und dem Steuerungsmodell zugestimmt. Die FDP begrüßt die klare Darstellung der Finanzierung, insbesondere die Bestimmungen betreffend Infrastruktur und Studiengebühren. Ebenso begrüßt sie auch die Bestimmungen über die Studiengebühren für ausländische Studierende.

Die Grünen verlangen in § 30 Absatz 1 des Vernehmlassungsentwurfs die Streichung der Bestimmung über die Entrichtung von weiteren Gebühren durch Studierende und Hörerinnen und Hörer der Pädagogischen Hochschule Luzern. Die SP, der LGB sowie die PHZ Luzern fügen ihrer Zustimmung bei, dass die Studiengebühren nicht nur für die Grundausbildung, sondern auch für die Vorbereitungskurse so zu bemessen seien, dass sie ausdrücklich den Zugang zu den Angeboten nicht beeinträchtigten (§ 30 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf). Zum selben Absatz fordert die SVP, dass die Studiengebühren auch für die übrigen Ausbildungsangebote (neben Grundausbildung und Vorbereitungskurs) immer kostendeckend zu verrechnen seien. Weiter verlangen die SP und der LGB die Streichung der Bestimmungen zu den Studiengebühren für ausländische Studierende, wonach diese so festgelegt werden können, dass die Einnahmen pro Studierenden und Studierende die gleiche Höhe erreichen wie bei den inländischen Studierenden (§ 30 Abs. 3 Vernehmlassungsentwurf). Der LLV wünscht, dass die Kosten für Weiterbildungen, die für alle Lehrerinnen und Lehrer obligatorisch sind, den Lehrpersonen grundsätzlich nicht anzulasten seien.

Die Grünen sind der Meinung, dass der jährliche, in § 29 Absatz 3 des Vernehmlassungsentwurfs vorgesehene Gesamtbetrag für Mieten, ab welchem die Zustimmung des Regierungsrates notwendig wird, in einer Verordnung und nicht im Gesetz festgelegt werden sollte. Die PHZ Luzern ihrerseits beantragt, dass die Zustimmung des Regierungsrates zu einer Miete der Pädagogischen Hochschule Luzern erst dann notwendig sein soll, wenn das Mietzinsvolumen aus Mietverträgen mit Dritten den jährlichen Gesamtbetrag von 200 000 Franken übersteigt. Damit solle der Handlungsspielraum der Hochschule vergrössert werden und ihr die Möglichkeit gegeben werden, bei schwankenden Studierendenzahlen im Hinblick auf die Infrastruktur flexibel zu reagieren. Der VSBL hingegen ist der Ansicht, dass die Kompetenz der Pädagogischen Hochschule Luzern, bis zu einem bestimmten jährlichen Gesamtbetrag Miet-

verträge selber abzuschliessen, die Zielsetzung einer mit den übrigen Hochschulen abgestimmten Immobilienstrategie gefährde. Er beantragt daher, dass auch die Mieten in der Kompetenz der Pädagogischen Hochschule Luzern über die Dienststelle Immobilien abgewickelt werden.

Die SVP fordert, dass das Eigenkapital ausschliesslich der Deckung von Verlusten dienen müsse (§ 26 Abs. 1 Vernehmlassungsentwurf). Um den Handlungsspielraum der Pädagogischen Hochschule Luzern zu erweitern, schlägt die PHZ Luzern demgegenüber vor, dass das Eigenkapital der Hochschule maximal 20 Prozent statt 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen darf (§ 26 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf). Auch die MMO der PHZ Luzern ist der Ansicht, dass der Anteil von 10 Prozent deutlich zu niedrig angesetzt sei und fordert eine Erhöhung auf 30 Prozent. Dies entspreche den erlaubten Rückstellungen jeder der drei Teilschulen gemäss derzeit geltendem PHZ-Statut.

Weiter beantragt die PHZ Luzern, dass der Kanton Luzern bei kantonal-luzernischen Angeboten auch in den Leistungsbereichen Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA) und Dienstleistungen (DL) die Gemeinkosten und die Infrastrukturkosten voll decken solle (§ 23 Vernehmlassungsentwurf). Die MMO der PHZ Luzern bemängelt, dass gemäss § 23 Absatz 1e des Vernehmlassungsentwurfs nur der Leistungsbereich Forschung und Entwicklung (F&E), nicht aber die Leistungsbereiche WBZA und DL einen Sockelbeitrag erhalten soll.

*Den Einwand, dass neben den Gebühren für die Grundausbildungen auch diejenigen für die Vorbereitungskurse so zu bemessen seien, dass sie den Zugang zu den Ausbildungsangeboten nicht beeinträchtigen, haben wir im Entwurf berücksichtigt. Hingegen wollen wir an der Möglichkeit, unter bestimmten Umständen die Studiengebühren für ausländische Studierende zu erhöhen, festhalten (Näheres dazu in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Kap. 6). Der behindertengerechte Zugang zu öffentlichen Gebäuden, wie er von den Grünen explizit verlangt wird, wird bereits bundesgesetzlich verlangt (vgl. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002; SR 151.3), sodass dies im Gesetzestext nicht nochmals erwähnt werden muss.  
Der maximale jährliche Gesamtbetrag, den das Mietzinsvolumen aus Mietverträgen mit Dritten erreichen darf, bevor eine Zustimmung unseres Rates erforderlich ist, soll neu durch unseren Rat bestimmt werden. Die geforderte Erhöhung des Anteils von 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes, den das Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule Luzern erreichen darf, ist nicht angezeigt, weil dieser Wert jenem entspricht, der auch für die Universität und die Fachhochschule vorgeschrieben ist.*

## **5.1.7 Studierende der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Die Grünen fordern, dass alle Personen, die an der Pädagogischen Hochschule Luzern studieren wollen, diese Möglichkeit haben sollen. Darum solle als Grundlage für die Aufnahme eines oder einer Studierenden in ein Angebot der Pädagogischen Hochschule Luzern ausschliesslich die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen gelten. Die unter § 16 Absatz 1 des Vernehmlassungsentwurfes aufgeführte Voraussetzung der persönlichen Eignung solle hingegen gestrichen werden. Ebenfalls gestrichen werden solle die Bestimmung, dass die Aufnahme in ein Angebot nur bei genügend vorhandenen Kapazitäten erfolge. Aufgrund des sich laufend ändernden Berufsbildes der Lehrpersonen ist es dem VSL LU wichtig, dass auch die «richtigen» Studierenden aufgenommen werden. Der LLV fordert die dringende Prüfung der freien Fächerkombination bei der Ausbildung auf der Primar- und der Sekundarstufe.

Weiter solle der Regierungsrat gemäss der Stellungnahme der Grünen keine Maximalquoten für ausländische Studierende festlegen können (§ 16 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf). Studierende, die nicht der Vereinigung der Studierenden angehören wollen, sollten dies dem Rektor oder der Rektorin schriftlich mitteilen müssen (§ 18 Abs. 1 Vernehmlassungsentwurf). Anstelle einer Mitsprache der Studierendenvereinigung bei der Fortentwicklung der Pädagogischen Hochschule Luzern, solle es sich hierbei um eine Mitwirkung handeln. Ausserdem bemängeln die Grünen das Fehlen eines Paragrafen über die Struktur, den Umfang und die Dauer der Studien.

Für die Studierendenorganisation der PHZ Luzern ist es problematisch, dass sich die Studierendenvertretung durch das Studium von deren Mitgliedern an der Pädagogischen Hochschule Luzern faktisch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Hochschule befindet. Dies könne die Erfüllung des Zwecks der Studierendenvertretung (Entwicklung der Institution und Interessenvertretung der Studierenden) beeinträchtigen.

*Wir wollen an der Formulierung der §§ 16–19 des Vernehmlassungsentwurfs festhalten. Die persönliche Eignung einer Person für die Ausübung des Lehrberufs ist ebenso wichtig wie ihre fachlichen Qualifikationen. Eine fachliche Qualifikation bedeutet nicht automatisch, dass eine Person auch aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften als Lehrer oder Lehrerin geeignet ist (vgl. dazu auch die heute praktizierte Eignungsprüfung der PHZ Luzern; Kap. I.2).*

*Eine Beschränkung der Anzahl ausländischer Studierender ist zurzeit kein Thema für die Pädagogische Hochschule Luzern, da deren Anteil im Vergleich zur gesamten Studentenschaft sehr klein ist. Ein grosser Anstieg der Studierenden aus dem Ausland ist auch in Zukunft nicht zu erwarten, da die Lehrerinnen- und Lehrerbildung stark national ausgerichtet ist. Dennoch wollen wir an der Kompetenz festhalten, im Fall eines unerwarteten Anstiegs der ausländischen Studierenden eine Maximalquote pro Studienjahr festlegen zu können.*

*Der Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Studierenden kann bereits auf dem Anmeldeformular der Pädagogischen Hochschule Luzern bekannt gegeben werden. Der Grad der Mitsprache oder der Mitwirkung der Studierendenvereinigung bei der Fortentwicklung der Pädagogischen Hochschule Luzern soll vom PH-Rat im Statut beschlossen werden.*

*Die Bestimmungen über die Struktur, den Umfang und die Dauer der Studien werden bereits in den nationalen Richtlinien vorgegeben, an welche auch die Pädagogische Hochschule Luzern gebunden ist. Somit müssen diese Bestimmungen im PH-Gesetz nicht zusätzlich erwähnt werden.*

## **5.1.8 Personal der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Die SP macht geltend, dass das Personalrecht des Kantons Luzern einzuhalten sei (§ 20 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf). Daher solle der PH-Rat keine besonderen Bestimmungen beantragen dürfen. Weiter fordert diese Partei, dass befristete Anstellungen nach drei Jahren zwingend in unbefristete umgewandelt werden müssten. Die Grünen hingegen fordern einen zusätzlichen Paragrafen, der die Anforderungen an Dozierende sowie klare Bestimmungen zu Forschungs- und Bildungsurlauben und zu den Anstellungsbedingungen von Assistentinnen und Assistenten festhält. Auch solle ein weiterer Paragraf den Personalverband erwähnen.

*Die personal- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Pädagogischen Hochschule Luzern sollen gleich gehandhabt werden wie jene für Lehraufträge an den beiden anderen Luzerner Hochschulen. Der Erlass besonderer Bestimmungen durch unseren Rat (auf Antrag des PH-Rates) betrifft ausschliesslich das akademische Personal. Das nichtakademische Personal ist von diesen Bestimmungen ausgenommen.*

*Die Bestimmungen zu den Dozentinnen und Dozenten, den Assistentinnen und Assistenten sowie zu Forschungs- und Bildungsurlauben werden bereits heute in der Besoldungsverordnung für Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005 (SRL Nr. 75) sowie in der Personalverordnung für die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 18. Juni 2004 (SRL Nr. 517c) geregelt, in gewissen Punkten abweichend zum übrigen Luzerner Personalrecht. An diesem System – kantonales Personalrecht mit der Möglichkeit von Spezialbestimmungen – soll auch in Zukunft festgehalten werden.*

## **6 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen**

### *I. Allgemeines*

#### *§ 1 Grundsatz*

In Paragraf 1 wird die Rolle des Kantons in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung definiert. Danach leistet er dafür Gewähr, dass im Kanton Luzern die nötigen Ausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten werden. Somit ist er ermächtigt und verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu treffen, um den künftigen Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern zu decken. Die drei Grundpfeiler der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Grundausbildung (wie Bachelor- und Masterausbildungen für die Kindergarten/Unterstufe, für die Primarstufe, für die Sekundarschule und für die schulische Heilpädagogik), die Weiterbildung (wie Weiterbildungen für Lehrpersonen und weitere schulische Fachpersonen der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsfachschulen) und die Zusatzausbildung (wie der CAS und MAS Schulmanagement für Schulleitungen, der DAS Didaktisches Coaching) werden ausdrücklich im Gesetz verankert. Bereits in der Grundsatzbestimmung wird festgehalten, dass der Kanton zu diesem Zweck die Pädagogische Hochschule Luzern führt (Abs. 2). Um auf künftige Entwicklungen vorbereitet zu sein, wird ihm daneben aber auch die Möglichkeit offen gelassen, neben der pädagogischen Hochschule andere Institutionen mit Bildungsaufgaben zu beauftragen.

#### *§ 2 Einbettung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung*

Die schematische Darstellung gibt einen Überblick über die Organisation des gesamten Luzerner Bildungswesens. Sie zeigt, wie die verschiedenen Bildungsangebote den Bildungsstufen zugeordnet sind und wie die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im gesamten Bildungssystem eingeordnet ist (markierter Bereich). Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist in Übereinstimmung mit den interkantonalen Vereinbarungen auf der Tertiärstufe angesiedelt.

### *II. Bildungsziele*

#### *§ 3 Allgemeines Bildungsziel*

Die Formulierung eines allgemeinen Bildungsziels ist wichtig, weil die Verfassung des Kantons Luzern keine materiellen Aussagen zum Bildungswesen macht. Das allgemeine Bildungsziel wird gleichlautend auch in den übrigen kantonalen Bereichsgesetzen aufgeführt.

Das allgemeine Bildungsziel ist einem Menschenbild verpflichtet, das die ganzheitliche Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit zur Grundlage hat. Bildung hat deshalb als Daueraufgabe die verschiedenen Kompetenzen des Menschen zu fördern, damit dieser sein Leben sinnvoll und in Verantwortung für die Umwelt und die Mitwelt bewältigen und gestalten kann. Mit Bildung wird auf eine gerechte Verteilung der Chancen zur Herstellung und Aufrechterhaltung von individuellen, aber auch von sozialen Handlungs- und Entwicklungsfähigkeiten abgezielt. Bildung soll den individuellen Lebensumständen sowie den psychischen und physischen Voraussetzungen der einzelnen Menschen Rechnung tragen und die Menschen befähigen, in Gemeinschaften und zum Wohl der gesamten Gesellschaft Aufgaben zu übernehmen.

#### *§ 4 Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung*

Neben dem allgemeinen Bildungsziel vermittelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung die zur Berufsausbildung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies gilt für alle schulischen Bereiche (auch für die Sekundarstufe II). Die fachbezogenen Elemente der Ausbildung werden dabei zum Teil an anderen Orten als den pädagogischen Hochschulen (beispielsweise an den Universitäten) vermittelt.

### *III. Pädagogische Hochschule Luzern*

#### *1. Allgemeines*

##### *§ 5 Rechtsform und Leistungsvereinbarung*

Die Pädagogische Hochschule Luzern soll, wie in Kapitel 5.1.2 dargelegt, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden. Ihre Organisation soll in einem Statut geregelt werden, soweit sie nicht bereits im Gesetz festgelegt wird.

In einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung, welche die Pädagogische Hochschule Luzern mit dem Bildungs- und Kulturdepartement abschliesst, sollen die Entwicklungsschwerpunkte und die Leistungsziele der Hochschule sowie die geplanten, für die Erfüllung der Ziele nötigen Finanzierungsbeiträge des Kantons festgelegt werden (vgl. §§ 11 und 28).

##### *§ 6 Aufgaben*

Die von der Hochschule zu erbringenden Aufgaben werden in Absatz 1 der Bestimmung ausdrücklich aufgelistet, soweit sie nicht Dritten übertragen sind. Die Aufzählung der Aufgaben in diesem Absatz ist insofern das Spiegelbild des Leistungsauftrags der Pädagogischen Hochschule Luzern. Gemäss ihrer Bedeutung steht die Ausbildung von Lehrpersonen für die Volksschule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule) an erster Stelle. Daneben kann die Pädagogische Hochschule Luzern ihre Kompetenzen auch für Aus- und Weiterbildungsangebote auf anderen Schulstufen nutzen. Dabei vermittelt sie auf den Sekundarstufen I (Untergymnasien) und II (Obergymnasien, Kurzzeitgymnasien, Berufs- und Fachmittelschulen sowie Berufsfachschulen) insbesondere pädagogisch-didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, in der Regel in Kooperation mit anderen Hochschulen und Institutionen.

Neben den in Absatz 1 genannten Aufgaben kann die Pädagogische Hochschule Luzern weitere Aufgaben übernehmen, die im Gesetz in einer nicht abschliessenden Aufzählung erwähnt werden (Abs. 2). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Pädagogische Hochschule Luzern an die Verfassung gebunden und hat nach dem Gebot der Chancengleichheit zu handeln (Abs. 3). Die von der Hochschule zu erfüllenden Aufgaben werden in der Leistungsvereinbarung konkretisiert. Die Pädagogische Hochschule Luzern erbringt ihre Aufgaben grundsätzlich selber. Will sie einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen, braucht es dazu eine ausdrückliche Ermächtigung in der Leistungsvereinbarung (Abs. 4).

##### *§ 7 Forschungs- und Lehrfreiheit*

Seit der Zeit der Aufklärung wird den Universitäten international die Freiheit von Forschung und Lehre zugestanden. Als ebenbürtige Ausbildungsinstitution auf der Tertiärstufe soll diese Freiheit auch der Pädagogischen Hochschule Luzern zugestan-

den werden. Nur so kann eine hervorragende Ausbildung unserer Lehrkräfte sicher gestellt werden. Diese Freiheit ist sowohl gegenüber der Pädagogischen Hochschule Luzern als auch gegenüber Privaten gewährleistet. Ihr wesentlicher Inhalt liegt darin, dass aussenstehende Instanzen die Hochschule bezüglich Lehrinhalte und Forschung nur in sehr geringem Masse beeinflussen dürfen. Die Bestimmung bezieht sich auf die Stellung der Pädagogischen Hochschule Luzern als Ganze gegenüber Dritten. Sie hindert die Hochschule grundsätzlich nicht, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung Vorgaben zu machen.

Da zur Forschungs- und Lehrfreiheit als Gegenstück Verantwortungsbewusstsein gehört, verpflichtet § 7 Absatz 2 die Hochschule, Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft zu treffen. Die Verantwortlichkeit der Wissenschaft muss Teil der wissenschaftlichen Arbeit sein.

### *§ 8 Zusammenarbeit*

Diese Bestimmung enthält einen verpflichtenden Auftrag zur Zusammenarbeit. Sie beschreibt den Wirkungsbereich (Gebiete) und die Partner der Zusammenarbeit zum einen ausdrücklich und zum andern in einer offenen, allgemein gehaltenen und nicht abschliessenden Weise. Die Pädagogische Hochschule Luzern soll mit den kantonalen Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen sowie mit den Luzerner Hochschulen und der Zentral- und Hochschulbibliothek, anderen pädagogischen Hochschulen und weiteren Institutionen, Organisationen und interessierten Dritten zusammenarbeiten. In diesem Rahmen sollen auch der Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Austausch von Studierenden gefördert werden (Abs. 2).

### *2. Kantonale Behörden*

#### *§ 9 Kantonsrat*

Gemäss der geltenden Regelung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) beschliesst Ihr Rat mit dem Voranschlag den politischen Leistungsauftrag und das Globalbudget zum Aufgabenbereich Hochschulbildung, zu welchem auch die Pädagogische Hochschule Luzern zählt (Unterabs. a und b). Zudem steht Ihrem Rat gemäss § 48 Absatz 1 der Verfassung die Kompetenz zu, interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt zu genehmigen, soweit nicht unser Rat allein für den Abschluss zuständig ist, was in Unterabsatz c wegen der Bedeutung solcher Verträge im vorliegenden Bereich nochmals klargestellt wird. Diese Kompetenzauflistung gibt den Status quo wieder und dient ausschliesslich der besseren Lesbarkeit des Erlasses. In diesem Sinn hat der Paragraf keine eigenständige Bedeutung.

#### *§ 10 Regierungsrat*

Unser Rat soll im Rahmen der bundesrechtlichen und interkantonalen Vorgaben für die Vollzugsgesetzgebung im Bereich der Finanzierung, des Controllings und des Personalrechts der Pädagogischen Hochschule Luzern zuständig sein. In dieser Funktion kann unser Rat beispielsweise für ausländische Studierende Maximalquoten festlegen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2). Für den bildungsrechtlichen und den organisatorischen Bereich soll demgegenüber die Pädagogische Hochschule Luzern selber zuständig sein. Deshalb und infolge der Unterstellung der Pädagogischen Hochschule Luzern unter das FLG (vgl. Ausführungen zu § 22) genehmigt unser Rat den Geschäftsbericht der Hochschule, das heisst ihre Jahresrechnung mit dem Jahresbericht.

Um die Anzahl der Ausbildungsplätze nach dem effektiven Bedarf ausrichten zu können, soll unserem Rat die Befugnis zukommen, die Zahl der Ausbildungsplätze im Fall eines niedrigeren prognostizierten Bedarfs an Lehrkräften zu beschränken. Diese Möglichkeit muss auf Gesetzesstufe verankert und zumindest in ihren Grundzügen definiert werden. Dementsprechend wird festgelegt, dass eine Zulassungsbeschränkung möglich sein soll. Sie ist aber nur dann zulässig, wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen den mittelfristig prognostizierten Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern im Kanton Luzern übersteigt. Wie jeder Verwaltungentscheid muss auch eine Zulassungsbeschränkung verhältnismässig sein; sie ist für jeden Ausbildungstyp (Studiengang) gesondert auszusprechen und darf nur so lange wie nötig andauern, längstens bis zum Ablauf der mehrjährigen Leistungsvereinbarung (in der Regel maximal vier Jahre). Soll die Zulassungsbeschränkung in der nächsten Vereinbarungsperiode fortgesetzt werden, muss sie von unserem Rat neu verfügt werden.

### *§ 11 Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement ist die eigentliche externe Controllinginstanz der Pädagogischen Hochschule Luzern. Es ist verantwortlich für die Genehmigung des Leitbilds, der Strategie und des jährlichen Budgets der Institution. Als Ausnahme vom Prinzip, dass Reglemente ohne Genehmigungsvorbehalt in einem einstufigen Verfahren zu erlassen sind, kommt dem Bildungs- und Kulturdepartement auch die Aufgabe zu, die Studienreglemente der Hochschule zu genehmigen. Diese Abkehr vom erwähnten Prinzip ist notwendig, um den einschlägigen Vorgaben der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrerinnen und Lehrer zu genügen.

Zusammen mit dem Budget genehmigt das Bildungs- und Kulturdepartement die durch den PH-Rat anhand der Kapazitäten der Schule bestimmten Ausbildungsplätze pro Studiengang. Die pro Studiengang festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze ist eine Planungsgröße und weist die maximal mögliche Auslastung aus. Wird diese überschritten, teilt die Hochschule die verfügbaren Plätze den Interessenten (wie bei einer von unserem Rat beschlossenen Studienplatzbeschränkung) anhand ihrer Eignung zu (vgl. § 17 Abs. 2).

Die mehrjährige Leistungsvereinbarung und der jährliche Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss werden ebenfalls vom Bildungs- und Kulturdepartement erweitert beziehungsweise mit dem Bildungs- und Kulturdepartement abgeschlossen.

### *3. Organe*

#### *§ 12 Organe*

Die Pädagogische Hochschule Luzern soll ihre Organisation im Statut weitgehend autonom gestalten können. Daher werden hier nur die aus unserer Sicht nötigsten Organe definiert. Weil der Pädagogischen Hochschule Luzern kantonale Aufgaben übertragen werden, untersteht sie von Gesetzes wegen der Aufsicht durch die Finanzkontrolle (vgl. § 2 Abs. 1c des Finanzkontrollgesetzes vom 8. März 2004; SRL Nr. 615). Die Pädagogische Hochschule Luzern bedarf keiner speziellen Revisionsstelle. Im Statut soll die Hochschule nach ihrem Bedarf weitere Organe vorsehen können.

### *§ 13 Rat der pädagogischen Hochschule*

Der Rat der pädagogischen Hochschule (PH-Rat) ist das oberste Organ der Hochschule. Als strategisches Organ der Hochschule wird er vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes präsidiert und setzt sich aus fünf bis sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Der Rektor oder die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Luzern gehört dem Rat von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Die weiteren Mitglieder des PH-Rates werden von unserem Rat gewählt und sind Vertreterinnen und Vertreter des Zentralschweizer und des Luzerner Bildungswesens, der Bildungswissenschaften, der Wirtschaft und der Gesellschaft. Mit beratender Stimme sind die Vertretungen der beiden zuständigen Dienststellen (Volksschulbildung und Hochschulbildung und Kultur) im Rat präsent (vgl. weitere Erläuterungen in Kap. 3.3.1).

### *§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des PH-Rates*

Dieser Paragraf listet die Aufgaben und die Zuständigkeiten des PH-Rates auf. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Der PH-Rat ist insbesondere für den Erlass der Grundordnung der Hochschule, des sogenannten Statuts, zuständig. Dadurch kann der PH-Rat selbst oder mittels Delegation an hochschulinterne Organe Ausführungsbestimmungen für die Hochschule erlassen (vgl. auch Kap. 3.3.1). Das Statut regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts namentlich den Aufbau und die Organisation der Hochschule und die Zusammensetzung sowie die Kompetenzen der verschiedenen hochschulinternen Organe.

Zur besseren Übersicht finden Sie die vom Gesetz vorgegebene Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten auf die verschiedenen Organe und Instanzen in einem Funktionendiagramm dargestellt, welches in der Beilage dieser Botschaft wiedergegeben ist.

### *§§ 15 und 16 Rektorin oder Rektor und Hochschulleitung*

Die Pädagogische Hochschule Luzern kann ihre Ziele nur erreichen, wenn sie über ein wirksames Management verfügt. Insofern soll der Rektor oder die Rektorin eine starke Stellung haben. Er oder sie hat die operative und betriebliche Leitung der Pädagogischen Hochschule Luzern inne und vertritt die Hochschule nach aussen. Als operatives Leitungsorgan trägt der Rektor oder die Rektorin die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Hochschule. Der Informationsfluss zwischen Rektorat und PH-Rat wird dadurch sichergestellt, dass der Rektor oder die Rektorin Mitglied des PH-Rates mit beratender Stimme ist, was wesentlich zu einer guten Koordination beitragen wird.

Bei der betrieblichen Führung der Pädagogischen Hochschule Luzern wird der Rektor oder die Rektorin von der Hochschulleitung unterstützt, ohne dass die Entscheidungskompetenzen des Rektors oder der Rektorin verlorengehen; er oder sie bleibt das oberste operative Leitungsorgan der Hochschule. Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, den Leitenden der Leistungsbereiche und dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung und stellt die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher. Das Statut regelt eine allfällige Erweiterung der Zusammensetzung der Hochschulleitung.

#### *4. Studierende*

##### *§ 17 Aufnahme*

Die Pädagogische Hochschule Luzern schreibt im Rahmen der Vorgaben der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrerinnen und Lehrer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen vor, die ein Studierender oder eine Studierende erfüllen muss, um in ein Studienangebot aufgenommen zu werden. Im Weiteren können je nach Situation ungenügende Kapazitäten (vgl. dazu die Ausführungen zu § 11) oder eine von unserem Rat verfügte Studienplatzbeschränkung (vgl. dazu die Ausführungen zu § 10) die Aufnahme der Studierenden beeinflussen. Kriterium für die Zulassung bei ungenügenden Kapazitäten oder einer Studienplatzbeschränkung ist die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Näheres zum Aufnahmeverfahren im Allgemeinen und den Eignungstests im Besonderen regelt die Pädagogische Hochschule Luzern im Studienreglement.

Eine Beschränkung der Anzahl ausländischer Studierender ist zurzeit kein Thema für die Pädagogische Hochschule Luzern, da deren Anteil im Vergleich zur gesamten Studentenschaft sehr klein ist. Ein starker Anstieg der Studierenden aus dem Ausland ist auch in Zukunft nicht zu erwarten, da die Lehrerinnen- und Lehrerbildung sehr national ausgerichtet ist. Das Festlegen von Maximalquoten für ausländische Studierende soll aber möglich sein. Näheres zu den Maximalquoten legt unser Rat durch Verordnung fest.

##### *§§ 18 sowie 20 Studienleistungen und Abschlüsse sowie Disziplinarwesen*

Die Reglementierung der Ausbildungsgänge, das heisst der eigentlichen Bildungs-inhalte, der Voraussetzungen, die für einen Studienabschluss erfüllt sein müssen, wie auch das Disziplinarwesen sollen im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen ausschliesslich in die Kompetenz der Hochschule fallen. Es soll auch ihr überlassen werden zu bestimmen, welches ihrer Organe dafür zuständig sein soll. Um die Vereinbarkeit ihrer Reglemente mit den übergeordneten Bestimmungen der EDK sicherzustellen, sollen die Bildungserlasse der Hochschule vom Bildungs- und Kulturdepartement genehmigt werden müssen (vgl. § 11 Unterabs. a).

##### *§ 19 Vereinigung der Studierenden*

Das Gesetz sieht vor, dass die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Luzern, die eine Grundausbildung (wie Bachelor- und Masterausbildungen für die Kindergarten/Unterstufe, die Primarstufe, die Sekundarschule und für die schulische Heilpädagogik) besuchen, eine Vereinigung bilden. Die Vereinigung der Studierenden ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Weil die immatrikulierten Studierenden dieser Vereinigung automatisch angehören, ist ihnen gestützt auf ihre Grundrechte, vorab die Vereinsfreiheit, die Möglichkeit einzuräumen, auf die Mitgliedschaft zu verzichten.

Die Vereinigung der Studierenden vertritt die Interessen der an der Pädagogischen Hochschule Luzern immatrikulierten Studierenden und beteiligt sich an der Entwicklung der Institution. Die Hochschule bestimmt die Art und Weise der Mитsprache und der Vertretung der Vereinigung in den Organen der Hochschule.

## *5. Mitarbeitende*

### *§ 21*

Die Pädagogische Hochschule Luzern soll die Funktionen und die Aufgaben der Mitarbeitenden im Statut selbstständig festlegen können. Hingegen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitenden und der Hochschule im Grundsatz gemäss Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern ausgestaltet sein. Wo nötig, soll von diesem Grundsatz aber abgewichen werden können. Damit Quervergleiche zum übrigen Staatspersonal beziehungsweise zu Angestellten von kantonalen Bildungsinstitutionen garantiert sind, ist vorgesehen, dass die abweichenden Regelungen auf Antrag des PH-Rates von unserem Rat erlassen werden. Diese Regelung entspricht weitgehend derjenigen, die der Kanton Luzern für die Universität Luzern vorgesehen hat.

## *6. Planung und Finanzen*

### *§ 22 Übergeordnetes Recht*

Analog der Regelung bei der Universität soll auch das Planungs- und Finanzwesen der Pädagogischen Hochschule Luzern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen und den Ausführungserlassen unseres Rates zu diesem Gesetz geführt werden.

### *§ 23 Finanzierung*

In dieser Bestimmung werden die Finanzierungsquellen der Pädagogischen Hochschule Luzern aufgeführt.

### *§ 24 Finanzierungsbeiträge des Kantons*

Der Kanton hat der Pädagogischen Hochschule Luzern für alle Studierenden, für welche die Hochschule keine Beiträge gestützt auf interkantonale Vereinbarungen oder von Dritten erhält, mit anderen Worten vorwiegend für die Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern und für die Studierenden, die ihren Wohnsitz nicht in einem Vereinbarungskanton haben, eigene Pro-Kopf-Beiträge zu leisten. Daneben leistet der Kanton auch einen Beitrag an die Gemein- und die Infrastrukturstarkosten sowie einen Sockelbeitrag an die Kosten für die berufsfeldorientierte Forschung und Entwicklung. Dieses ausgewogene System der Kantonsbeiträge trägt wesentlich dazu bei, dass die Pädagogische Hochschule Luzern ihren Auftrag einwandfrei erfüllen kann. Näheres zu den Kantonsbeiträgen und der Finanzierung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Allgemeinen ist in den Kapiteln 3.1 und 3.2 ausgeführt.

### *§§ 25–29*

Diese Bestimmungen wiederholen und präzisieren soweit nötig die allgemeinen Regeln über die Steuerung der Finanzen und Leistungen sowie der Public Corporate Governance. Näheres dazu ist im Kapitel 3.4 zu finden.

### *§ 30 Bauliche Infrastruktur*

Der Kanton als Standort mehrerer Hochschulen hat ein grosses Interesse an einer Gesamtplanung über alle Hochschulliegenschaften im Kanton. Die Pädagogische Hochschule Luzern soll dementsprechend kein Eigentum an ihrer baulichen Infrastruktur erwerben können. Nur so kann garantiert werden, dass mögliche Synergien

genutzt werden. Die Erarbeitung der langfristigen strategischen Infrastrukturplanung erfolgt daher durch den Kanton. Der Hochschule soll allerdings ein Mitspracherecht zukommen. Zu den Einzelheiten der baulichen Infrastruktur wird auf die Erläuterungen in Kapitel 3.5.1 verwiesen.

### *§ 31 Studiengebühren*

An der Pädagogischen Hochschule Luzern sollen Schul-, Prüfungs- und weitere Gebühren, die im Zusammenhang mit den Ausbildungsangeboten stehen, erhoben werden. Die konkrete Höhe der Gebühren wird von unserem Rat festgelegt. Dabei sind wir nicht nur an das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip gebunden; im Bereich der Grundausbildungen und der Vorbereitungskurse hat unser Rat auch darauf zu achten, dass die Gebühren kein soziales Hindernis für das Studium bilden. Damit die Hochschule konkurrenzfähig bleiben kann, werden wir uns auch an den in der Schweiz üblichen Gebührenrahmen halten. Ausserhalb des Grundausbildungsbereiches und der Vorbereitungskurse sollen in der Regel weitgehend kostendeckende Gebühren verlangt werden.

Der Anteil ausländischer Studierender ist im Vergleich zur gesamten Studentenschaft klein. Ein starker Anstieg der Studierenden aus dem Ausland ist nicht zu erwarten, da die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ausgeprägt national ausgerichtet ist. Dennoch soll neu eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es erlaubt, von ausländischen Studierenden höhere Studiengebühren erheben zu können, sodass die Einnahmen pro Studierenden oder Studierende gleich hoch veranschlagt werden können wie bei den inländischen Studierenden.

### *§ 32 Sonstige Gebühren und Abgabe für Einrichtungen*

Für ihre übrigen Leistungen kann die Pädagogische Hochschule Luzern kostendeckende Nutzungsgebühren erheben.

Für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen soll die Pädagogische Hochschule Luzern von allen Studierenden eine Abgabe erheben können. Anders als bei Gebühren, ist diese Abgabe unabhängig davon geschuldet, ob die abgabepflichtige Person das damit finanzierte Angebot nutzt oder nicht. Die Obergrenze für diese Abgabe bestimmt sich im Verhältnis zur Grundausbildungsgebühr. Näheres wird im Statut und durch Reglement geregelt werden.

## *IV. Rechtspflege*

### *§ 33 Titelschutz*

Die Bestimmung über die Aberkennung von unrechtmässig erworbenen Titeln – zum Beispiel durch Plagiat oder Prüfungsbetrug – entspricht derjenigen im Universitätsgesetz. Gemäss § 25 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 (UeStG; SRL Nr. 300) wird mit Busse bestraft, wer – um den Anschein besonderer Auszeichnung oder Fähigkeiten zu erwecken – unberechtigt einen Titel führt.

### *§ 34 Rechtsmittel*

Das gewählte Rechtsmittelsystem entspricht den Vorgaben, die im Rahmen der Revision des kantonalen Organisationsrechts, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und der Umsetzung der Rechtsweggarantie gemacht wurden. Es entspricht auch weitgehend den für die Universität geltenden Regelungen.

Die Bildung einer Rekurskommission lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab. Als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement besser in der Lage, gegenüber der Hochschule unliebsame Entscheide durchzusetzen und den Beschwerdeführern ein unabhängiges, rechtstaatliches Verfahren zu garantieren. Gestützt auf die Erfahrungen aus den anderen Bildungsbereichen – insbesondere der universitären Hochschulbildung – vermögen diese Vorteile den Nachteil einer gewissen Einschränkung der Hochschulautonomie aufzuwiegen. Eine Rekurskommission als zusätzliche Beschwerdebehörde neben dem zuständigen Departement widerspricht zudem dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung und ist aus Gründen der Effizienz abzulehnen.

Gestützt auf die Erfahrungen bei den anderen Hochschulen wird die Rechtsmittelfrist von 30 auf 20 Tage verkürzt. Diese Reduktion kommt dem Anliegen aller Beteiligten, die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren möglichst effizient auszgestalten, entgegen.

Gegen Gebührenentscheide ist der besondere Rechtsmittelweg – Einsprache bei der erstinstanzlich entscheidenden Behörde, gefolgt von der Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde – nach § 27 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) vorbehalten. Auch gegen die personalrechtlichen Entscheide bleiben die besonderen Rechtsmittelbestimmungen der §§ 70–75 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 51) vorbehalten.

## *V. Schlussbestimmungen*

### *§ 35 Aufhebung eines Erlasses*

Mit dem neuen Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern verliert das alte Gesetz über die Hochschule des Kantons Luzern in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 10. September 2001, welches ganz auf das Konkordat ausgerichtet war, seinen Zweck und kann aufgehoben werden.

### *§ 36 Änderung von Erlassen*

Gleich wie die Universität soll auch die Pädagogische Hochschule Luzern dem Informatikgesetz vom 7. März 2005 (SRL Nr. 26) und seinen Ausführungsbestimmungen nur im Bereich der Sicherheit und des Datenschutzes unterstellt sein. Im Übrigen ist die Hochschule deshalb vom Anwendungsbereich auszunehmen.

Ebenfalls wie die Universität wird die Pädagogische Hochschule Luzern vom Kanton Luzern beherrscht. Zudem rechtfertigen der Umsatz und die Bilanzwerte der Hochschule deren Aufnahme in den Konsolidierungskreis der Jahresrechnung. Die Umschreibung des Konsolidierungskreises im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen ist daher anzupassen.

### *§ 37 Übergangsbestimmungen*

Viele Vollzugsbestimmungen und die Studienreglemente sind von der neuen Pädagogischen Hochschule Luzern selber zu erlassen. Um einen nahtlosen Übergang der heute unter altem Recht geführten Studiengänge in das künftig zu erlassende Recht zu garantieren, sollen die alten Regelungen soweit nötig weitergelten, bis sie ersetzt

werden. Bereits unter altem Recht an die Teilschule Luzern aufgenommene Studierende gelten zudem auch unter dem neuen Recht als aufgenommen. Damit werden die Rechte der Studierenden in jedem Fall gewahrt.

#### *§ 38 Inkrafttreten*

Das Gesetz soll am 1. August 2013 in Kraft treten; bis dahin werden die nötigen Voraussetzungen dazu erfüllt sein. Wie jedes formelle Gesetz unterliegt auch das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern dem fakultativen Referendum.

## **7 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern zuzustimmen.

Luzern, 29. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 515

## **Gesetz**

# **über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. Mai 2012,  
*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **§ 1      Grundsätze**

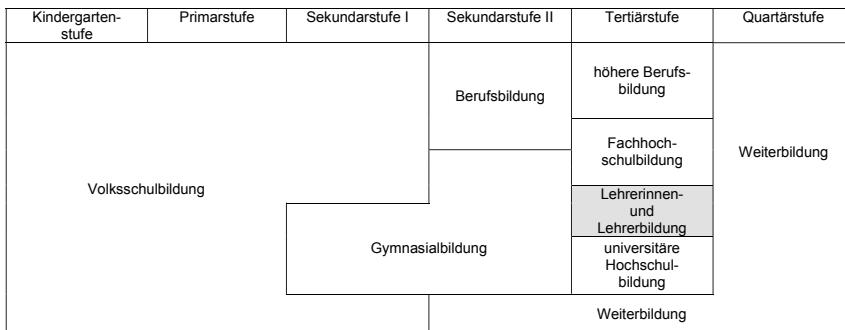
<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Grundausbildung, die Zusatzausbildung und die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern und fördert den Nachwuchs an Lehrerinnen und Lehrern.

<sup>2</sup> Für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung führt der Kanton die Pädagogische Hochschule Luzern. Er kann weitere öffentlich-rechtliche und private Trägerschaften mit Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beauftragen.

<sup>3</sup> Der Kanton fordert die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Ausbildungsabschlüsse von Lehrerinnen und Lehrern.

## § 2 Einbettung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist wie folgt in das Bildungswesen eingebettet:



## II. Bildungsziele

### § 3 Allgemeines Bildungsziel

<sup>1</sup> Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch begründeten Handlungsorientierung, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Lebens.

<sup>2</sup> Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

<sup>3</sup> Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

### § 4 Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung vermittelt die zur Berufsausübung auf der Kindergartenstufe, der Primarstufe und den Sekundarstufen I und II notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen.

## **III. Pädagogische Hochschule Luzern**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 5 Rechtsform und Leistungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Luzern (im Folgenden: pädagogische Hochschule) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern.

<sup>2</sup> Sie plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten gestützt auf eine Leistungsvereinbarung im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

<sup>3</sup> Ihre Organisation legt sie in einem Statut fest, soweit dieses Gesetz keine Vorgaben macht.

#### **§ 6 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule übernimmt die Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, soweit diese nicht Dritten übertragen sind. Sie

- a. bildet Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule aus,
- b. trägt mit spezifischen Angeboten zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Gymnasial- und der Berufsbildung bei,
- c. übernimmt Aufgaben der Berufseinführung und bietet Zusatzausbildungen und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen an,
- d. bietet Aus- und Weiterbildungsangebote für weitere Bildungsfachleute an,
- e. betreibt berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung,
- f. erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen, und sorgt für den Wissenstransfer in Gesellschaft und Wirtschaft.

<sup>2</sup> Die pädagogische Hochschule kann weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens übernehmen. Sie kann insbesondere

- a. durch geeignete Massnahmen den Zugang zu ihren Ausbildungsangeboten sicherstellen,
- b. Dienstleistungen für den Kanton Luzern und weitere interessierte Kreise erbringen,
- c. den Kanton und weitere interessierte Kreise bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens, in der Bearbeitung pädagogischer Fragen sowie bei der Zusammenarbeit in Bildungsfragen auf regionaler, schweizerischer und internationaler Ebene unterstützen.

<sup>3</sup> Die pädagogische Hochschule handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den verfassungsmässigen Prinzipien und dem Gebot der Chancengleichheit.

<sup>4</sup> Eine entsprechende Ermächtigung in der Leistungsvereinbarung vorausgesetzt, kann die pädagogische Hochschule einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen.

## **§ 7      *Forschungs- und Lehrfreiheit***

<sup>1</sup> Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die pädagogische Hochschule trifft Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft.

## **§ 8      *Zusammenarbeit***

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit den Volks-schulen, den Gymnasien, den Schulen der Berufsbildung, der Universität Luzern, der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz), der Zentral- und Hochschul-bibliothek, anderen pädagogischen Hochschulen sowie mit weiteren Institutionen, Organisationen und interessierten Dritten zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert den Austausch von Wissenschafterinnen und Wissenschaftern sowie von Studierenden.

## **2. Kantonale Behörden**

### **§ 9      *Kantonsrat***

Der Kantonsrat

- beschliesst mit dem Voranschlag den politischen Leistungsauftrag für den Auf-gabenbereich Hochschulbildung,
- beschliesst mit dem Voranschlag das Globalbudget für den Aufgabenbereich Hochschulbildung,
- genehmigt den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung sowie zu weiteren interkantonalen Verträgen und Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist.

### **§ 10     *Regierungsrat***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 und der übrigen übergeordneten Vorgaben erforderlichen Regelungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- wählt die Mitglieder des Rates der pädagogischen Hochschule, soweit diese dem Rat nicht von Amtes wegen angehören,
- genehmigt den Geschäftsbericht der pädagogischen Hochschule.

<sup>2</sup> Übersteigt die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen den mittelfristig prognostizierten Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern, kann der Regierungsrat die Zahl der Ausbil-dungsplätze pro Studiengang beschränken. Die Beschränkung muss anlässlich des Abschlusses der mehrjährigen Leistungsvereinbarung überprüft und allenfalls er-neuert werden.

## **§ 11 Bildungs- und Kulturdepartement**

Das Bildungs- und Kulturdepartement

- a. genehmigt die von der pädagogischen Hochschule erlassenen Studienreglemente,
- b. genehmigt das Leitbild und die Strategie der pädagogischen Hochschule,
- c. schliesst mit der pädagogischen Hochschule die mehrjährige Leistungsvereinbarung ab,
- d. erteilt der pädagogischen Hochschule den jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss,
- e. genehmigt das vom Rat der pädagogischen Hochschule beschlossene jährliche Hochschulbudget und die vom PH-Rat festgelegte Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze pro Studiengang.

## **3. Organe**

### **§ 12 Organe**

<sup>1</sup> Organe der pädagogischen Hochschule sind

- a. der Rat der pädagogischen Hochschule (PH-Rat),
- b. die Rektorin oder der Rektor,
- c. die Hochschulleitung.

<sup>2</sup> Das Statut der pädagogischen Hochschule kann weitere Organe vorsehen.

### **§ 13 Rat der pädagogischen Hochschule**

<sup>1</sup> Der Rat der pädagogischen Hochschule (PH-Rat) ist das strategische Führungsorgan der pädagogischen Hochschule. Er setzt sich aus sechs bis acht Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Dem PH-Rat gehören von Amtes wegen an:

- a. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes,
- b. der Rektor oder die Rektorin der pädagogischen Hochschule mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat werden in den PH-Rat gewählt:

- a. ein Mitglied der Zentralschweizer Bildungsdirektorenkonferenz,
- b. ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Luzerner Volksschulen,
- c. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Bildungswissenschaften, der oder die über ausgewiesene Kenntnisse in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung verfügt,
- d. ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Wirtschaft oder Gesellschaft.

<sup>4</sup> Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a. der Vorsteher oder die Vorsteherin der für die Hochschulbildung zuständigen Dienststelle,
- b. der Vorsteher oder die Vorsteherin der für die Volksschulbildung zuständigen Dienststelle.

<sup>5</sup> Die Amts dauer der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann von ihm gewählte Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

<sup>6</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes hat das Präsidium des PH-Rates inne. Er oder sie kann auf das Präsidium verzichten. Im Übrigen konstituiert sich der PH-Rat selbst.

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des PH-Rates**

- <sup>1</sup> Dem PH-Rat obliegt die strategische Leitung der pädagogischen Hochschule. Er
- a. erlässt ein Statut für die pädagogische Hochschule,
  - b. beschliesst das Leitbild und die Strategie der pädagogischen Hochschule,
  - c. beantragt dem Bildungs- und Kulturdepartement den Abschluss der mehrjährigen Leistungsvereinbarung,
  - d. beantragt dem Bildungs- und Kulturdepartement die Erteilung des jährlichen Leistungsauftrags mit Finanzierungsbeschluss,
  - e. erlässt Rahmen- und Budgetvorgaben zuhanden des Rektors oder der Rektorin,
  - f. beschliesst das jährliche Hochschulbudget,
  - g. legt anhand der Kapazitäten fest, wie viele Ausbildungsplätze pro Studiengang zur Verfügung stehen,
  - h. erlässt einheitliche Rahmenvorgaben zur Organisation,
  - i. regelt die Anforderungen für die Erteilung von Professorentiteln, soweit er diese Zuständigkeit nicht auf ein anderes Organ übertragen hat,
  - j. erlässt Studienreglemente, soweit er diese Zuständigkeit nicht auf ein anderes Organ übertragen hat,
  - k. schliesst im Rahmen seiner Entscheidungs- und Finanzkompetenzen Vereinbarungen mit Dritten ab,
  - l. wählt den Rektor oder die Rektorin und genehmigt auf Antrag des Rektors oder der Rektorin die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung.

<sup>2</sup> Das Statut und die Reglemente der pädagogischen Hochschule sind in der Gesetzes sammlung des Kantons Luzern zu veröffentlichen.

## **§ 15 Rektor oder Rektorin**

<sup>1</sup> Der Rektor oder die Rektorin hat die operative Leitung der pädagogischen Hochschule inne und vertritt sie gegen aussen. Er oder sie nimmt alle Funktionen und Aufgaben der pädagogischen Hochschule wahr, welche die Schule als Ganze betreffen und keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Rektor oder die Rektorin regelt die eigene Stellvertretung.

## **§ 16 Hochschulleitung**

<sup>1</sup> Die Hochschulleitung unterstützt den Rektor oder die Rektorin bei der Führung der pädagogischen Hochschule. Sie sorgt insbesondere für die Erfüllung der Leistungs vereinbarung und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung wird von der Rektorin oder dem Rektor in wichtigen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungs-, Dienstleistungs-, Personal- und Finanzangelegenheiten konsultiert.

<sup>3</sup> Sie bereitet in ihrem Aufgabenbereich die Geschäfte des PH-Rates vor.

<sup>4</sup> Sie setzt sich aus dem Rektor oder der Rektorin, den Leitenden der Leistungsbereiche und dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung zusammen. Im Statut können weitere Personen als Mitglieder der Hochschulleitung bestimmt werden.

<sup>5</sup> Das Nähere wird im Statut festgelegt.

## 4. Studierende

### § 17 *Aufnahme*

<sup>1</sup> Wer über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, wird von der pädagogischen Hochschule als Studierender oder Studierende in ein Angebot aufgenommen, sofern die pädagogische Hochschule über genügend Ausbildungsplätze verfügt.

<sup>2</sup> Bei fehlenden Ausbildungsplätzen oder wenn eine Studienplatzbeschränkung besteht, entscheidet die pädagogische Hochschule gestützt auf die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Aufnahme. Der Regierungsrat kann für ausländische Studierende Maximalquoten festlegen.

<sup>3</sup> Die pädagogische Hochschule kann Hörerinnen und Hörer zu Angeboten zulassen.

<sup>4</sup> Sie regelt das Nähere in einem Reglement.

### § 18 *Studienleistungen und Abschlüsse*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule legt in einem Reglement fest, welche Anforderungen für den Abschluss eines Angebots zu erfüllen sind.

<sup>2</sup> Sie regelt das Nähere zu den Studienleistungen und den Abschlüssen in einem Reglement.

### § 19 *Vereinigung der Studierenden*

<sup>1</sup> Die immatrikulierten Studierenden der pädagogischen Hochschule, welche eine Grundausbildung absolvieren, bilden die Vereinigung der Studierenden. Sie können auf die Mitgliedschaft verzichten.

<sup>2</sup> Die Vereinigung der Studierenden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Sie bezweckt die Mitsprache bei der Fortentwicklung der pädagogischen Hochschule und vertritt gegenüber der Hochschule die Anliegen und Interessen der Studierenden. Die Vereinigung kann den Studierenden und weiteren Angehörigen der pädagogischen Hochschule Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten.

<sup>4</sup> Die Vereinigung der Studierenden gibt sich eine eigene Ordnung, die von der pädagogischen Hochschule zu genehmigen ist. Ihre Mitsprache und Vertretung in den Organen der pädagogischen Hochschule wird durch die Hochschule geregelt.

## **§ 20 Disziplinarwesen**

<sup>1</sup> Gegen Studierende, die gegen Bestimmungen oder Anweisungen der pädagogischen Hochschule verstossen, können von der Schule Disziplinarmassnahmen verfügt werden.

<sup>2</sup> Die strengste Disziplinarmassnahme ist der Ausschluss von der pädagogischen Hochschule. Die pädagogische Hochschule regelt das Nähere in einem Reglement.

## **5. Mitarbeitende**

### **§ 21**

<sup>1</sup> Die Funktionen und Aufgaben der Mitarbeitenden werden im Statut der pädagogischen Hochschule umschrieben.

<sup>2</sup> Für das Personal der pädagogischen Hochschule gilt das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern. Um den hochschulspezifischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Regierungsrat auf Antrag des PH-Rates besondere personal- und besoldungsrechtliche Bestimmungen erlassen.

## **6. Planung und Finanzen**

### **§ 22 Übergeordnetes Recht**

Die pädagogische Hochschule ist dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

### **§ 23 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule finanziert ihre Aufwendungen mit

- a. den Finanzierungsbeiträgen des Kantons,
- b. den Beiträgen gestützt auf interkantonale Vereinbarungen,
- c. Gebühren und einer Abgabe für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen,
- d. sonstigen Erträgen und Drittmitteln.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

## **§ 24 Finanzierungsbeiträge des Kantons**

<sup>1</sup> Die Finanzierungsbeiträge des Kantons setzen sich zusammen aus

- a. den Beiträgen für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern, für welche die pädagogische Hochschule keine Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen erhält,
- b. den Beiträgen für Studierende, für welche die pädagogische Hochschule keine Beiträge von Dritten erhält,
- c. dem Beitrag an die Gemeinkosten,
- d. dem Beitrag an die Infrastrukturstückkosten,
- e. dem Sockelbeitrag für die berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge nach Absatz 1a und b ist so zu bemessen, dass die pädagogische Hochschule gleich viel einnimmt wie von Studierenden, bei denen sie Beiträge gemäss den interkantonalen Vereinbarungen erhält. Die übrigen Beiträge werden im jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss festgelegt.

## **§ 25 Beteiligungscontrolling**

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule hat dem Bildungs- und Kulturdepartement alle für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Nähere wird in der mehrjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt.

## **§ 26 Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens**

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule wird nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere über eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung.

<sup>2</sup> Für die Rechnungslegung sind vom Finanzdepartement bestimmte, allgemein anerkannte Standards anzuwenden.

## **§ 27 Eigenkapital**

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden. Das Eigenkapital dient der Deckung von Verlusten.

<sup>2</sup> Das Eigenkapital darf höchstens 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes der pädagogischen Hochschule erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

## **§ 28 Mehrjährige Leistungsvereinbarung**

Die mehrjährige Leistungsvereinbarung wird in der Regel für vier Jahre abgeschlossen. Sie bestimmt die mittelfristigen Entwicklungsschwerpunkte und Leistungsziele und hält die geplanten Finanzierungsbeiträge des Kantons fest.

## **§ 29 Jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss**

<sup>1</sup> Der jährliche Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss konkretisiert die mehrjährige Leistungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Im ersten Jahr einer Vereinbarungsperiode wird der Leistungsauftrag mit dem Abschluss der mehrjährigen Leistungsvereinbarung erteilt.

## **§ 30 Bauliche Infrastruktur**

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie vom Kanton oder von Dritten zu marktgerechten Preisen mietet.

<sup>2</sup> Die strategische Infrastrukturplanung der pädagogischen Hochschule erfolgt im Rahmen der kantonalen Immobilienstrategie durch den Kanton. Die pädagogische Hochschule wird angemessen in die Planung miteinbezogen.

<sup>3</sup> Übersteigt das Mietzinsvolumen aus Mietverträgen mit Dritten einen vom Regierungsrat bestimmten jährlichen Gesamtbetrag, ist für den Vertragsabschluss die Zustimmung des Regierungsrates notwendig. Davon ausgenommen sind Mietverträge, für welche bereits eine Ausgabenbewilligung des Kantonsrates oder des Regierungsrates vorliegt.

## **§ 31 Studiengebühren**

<sup>1</sup> Studierende und Hörerinnen und Hörer der pädagogischen Hochschule haben Schul-, Prüfungs- und weitere Gebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Studiengebühren tragen zur Deckung der Kosten bei. Für die Grundausbildungen und die Vorbereitungskurse werden sie so bemessen, dass sie den Zugang zu den Angeboten nicht beeinträchtigen. Die Studiengebühren für die übrigen Ausbildungsbiete sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

<sup>3</sup> Die Studiengebühren für ausländische Studierende können so festgelegt werden, dass die Einnahmen pro Studierenden und Studierende die gleiche Höhe erreichen wie bei den inländischen Studierenden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

## **§ 32 Sonstige Gebühren und Abgabe für Einrichtungen**

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule kann für ihre übrigen Leistungen weitere Gebühren erheben. Sie sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

<sup>2</sup> Die pädagogische Hochschule kann für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen von den Studierenden eine Abgabe erheben. Diese beträgt maximal zehn Prozent der Studiengebühr, die inländische Studierende für eine Grundausbildung zu entrichten haben.

<sup>3</sup> Das Nähere wird im Statut und in einem Reglement geregelt.

## **IV. Rechtspflege**

### **§ 33 Titelschutz**

<sup>1</sup> Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben strafrechtliche Vorschriften.

### **§ 34 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen getroffene Entscheide kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Bildungs- und Kulturdepartementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 nicht ausschliesst.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>4</sup> Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen für personalrechtliche und Gebührenentscheide.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Aufhebung eines Erlasses**

Das Gesetz über die Hochschule des Kantons Luzern in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 10. September 2001 wird aufgehoben.

### **§ 36 Änderung von Erlassen**

Folgende Erlassen werden gemäss Anhang geändert:

- Informatikgesetz vom 7. März 2005,
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010.

### **§ 37 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Soweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die am 30. Juli 2013 für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Luzern massgebenden Erlassen als Vollzugsbestimmungen sinngemäss, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

<sup>2</sup> Studierende, die unter dem Konkordatsrecht der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz in die Luzerner Hochschule aufgenommen wurden, gelten auch unter dem neuen Recht als aufgenommen.

**§ 38** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

# **Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern**

## **a. Informatikgesetz (SRL Nr. 26)**

Das Informatikgesetz vom 7. März 2005 wird wie folgt geändert:

### **§ 2        Absatz 1**

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für die kantonale Verwaltung (einschliesslich Spitäler und kantonalen Schulen) und für die Gerichte. Ausgenommen sind die Ausgleichskasse Luzern, die IV-Stelle Luzern, die Arbeitslosenkasse, die Gebäudeversicherung, die Luzerner Pensionskasse, die im Rahmen eines Konkordats geführten Hochschulen und Fachhochschulen, die Universität Luzern sowie die Pädagogische Hochschule Luzern.

## **b. Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600)**

Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 wird wie folgt geändert:

### **§ 42        Absatz 1f (neu)**

<sup>1</sup> Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt  
f. die Pädagogische Hochschule Luzern.







neutral

Drucksache

No. 01-10-020282 - [www.myclimate.org](http://www.myclimate.org)

© myclimate - The Climate Protection Partnership

